

Berliner Anwaltsblatt



herausgegeben vom Berliner Anwaltsverein e.V.
in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Berlin

September · 09/2007



Abschied vom Papierbrief

mit den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg
und der Notarkammer Berlin

56. Jahrgang

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt



Nach einer hoffentlich erholsamen Sommerpause hat uns alle der Arbeitsalltag wieder fest im Griff. Auch der Vorstand des Berliner Anwaltsvereins hat sich nach der Sommerpause kopfüber in die Arbeit gestürzt, denn im 2. Halbjahr stehen wieder viele spannende Aufgaben an. Neben der Vorbereitung der Berliner Anwaltstage in der Zeit vom 01. bis zum 03. November 2007 stecken wir bereits mitten in den Vorbereitungen des Deutschen Anwalts-tages 2008. Berlin freut sich sehr, dass wir im Mai nächsten Jahres die bundesdeutsche Anwaltschaft zu Gast haben werden. Die Vorbereitungen laufen auch hierfür bereits auf Hochtouren.

Daneben werden wir uns aber - wie auch in der Vergangenheit - weiter um spannende Vorträge und interessante Fortbildungsveranstaltungen bemühen. Einfach ein kurzer Blick unter www.berliner-anwaltsverein.de - und Sie sind bestens informiert!

Mit dem Besuch der Bundesjustizministerin Zypries am 05. September 2007 hatten wir Gelegenheit aus erster Hand zu erfahren, welche rechtspolitischen Themen derzeit auf der Agenda stehen. Die Veranstaltung, die von den Kollegen Schick und Ehrig bestens vorbereitet war, war sehr gut besucht. Neben den Fragen des materiellen Rechts, etwa Änderung des Unterhaltsrechts, gesetzliche Regelung der Patientenverfügung, Änderungen im Pflichtteilsrecht, standen die aktuellen Diskussionen zur Vorratsdatenspeicherung und der täglichen neuen Forderung nach Verschärfung bestehender Gesetze im Mittelpunkt. Aber auch berufsrechtliche Fragen, wie etwa die geplante Regelung des Erfolgshonorars, wurden behandelt.

Frau Zypries lobte das engagierte Eintreten der Anwaltschaft für die bürgerlichen Freiheitsrechte, allerdings

nicht ohne kritischen Unterton („Manchmal ärgere ich mich schon über die eine oder andere Stellungnahme.“) Wir werden im nächsten Heft ausführlich über die Veranstaltung berichten.

Der Anwaltschaft wird es auch in Zukunft obliegen, in einer zum Teil sehr hitzigen politischen Diskussion klar zu machen, dass - bei aller berechtigter Sorge - Sicherheit nicht die oberste Maxime staatlichen Handelns sein kann. Dies ergibt sich schon allein aus dem Umstand, dass absolute Sicherheit überhaupt nicht und eine „maximale“ Sicherheit nur unter Aufgabe wesentlicher Grundlagen unseres Gemeinwesens möglich sein werden. Proaktive Ermittlungsarbeit verwischt die klaren Grenzen zwischen polizeilicher Gefahrenabwehr und staatsanwaltschaftlichem Ermittlungsverfahren. Wie oft dabei bereits in der Vergangenheit die klare Grenzziehung grundgesetzlicher Vorgaben überschritten wurde, zeigen die Vielzahl an Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes, die in den letzten Jahren mehr Gesetze denn je mit dem Makel der Verfassungswidrigkeit versehen haben.

Dies alles scheint in der politischen Diskussion allerdings kaum Raum einzunehmen. Viele der insbesondere vom Bundesinnenministerium erhobenen Forderungen nach weiteren schwerwiegenden Eingriffen in die Freiheitsrechte sind bereits auf den ersten Blick nicht oder nur sehr schwer mit dem Grundgesetz zu vereinbaren. Wer daraufhin die Frage stellt, ob das Grundgesetz den gegebenen Anforderungen denn überhaupt noch gerecht wird oder ob der Katalog der Grundrechte mit Blick auf die aktuelle Bedrohung nicht völlig veraltet sei, der muss sich tatsächlich die Frage gefallen lassen, wohin er diese Republik führen möchte.

Zur Frage der Online-Durchsuchung und dem dabei zu gewährleistenden Umfang des Schutzes eines absoluten Kernes privater Lebensgestaltung ist es jedenfalls angezeigt, zuerst die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im laufenden Verfahren abzuwarten und nicht zuvor Fakten zu schaffen. Das gebietet schon der Respekt vor dem Bundesverfassungsgericht.

Gemeinsam mit dem Juristinnenbund gratuliert der Berliner Anwaltsverein Frau Seyran Ates zu ihrer Wiederezulassung zur Berliner Anwaltschaft. Frau Kollegin Ates war zunächst entschlossen, ihre anwaltliche Arbeit nicht weiter fortzuführen und hat aus diesem Grunde ihre Zulassung zurückgegeben. Die spontane Unterstützung, die sie daraufhin aus dem Kollegenkreis erfahren hat, und auch die konkrete Hilfe, die sie insbesondere von Jutta Wagner vom Juristinnenbund aber auch vom Unterstützerkreis des Berliner Anwaltsvereins, der von Margarete von Oppen geleitet wird, erhalten hat, hat sie wieder mit neuem Mut erfüllt.

Herzlichst

Ihr Ulrich Schellenberg

Impressum

Berliner Anwaltsblatt – 56. Jahrgang

Herausgeber:

Berliner Anwaltsverein e.V.,
Littenstr. 11 • 10179 Berlin, • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63
www.berliner.anwaltsverein.de • mail@berliner.anwaltsverein.de

Redaktionsleitung:

Dr. Eckart Yersin

Redaktion:

Christian Christiani, German von Blumenthal, Eike Böttcher,
Gregor Samimi, Benno Schick, Thomas Vetter, Dr. Eckart Yersin

Redaktionsanschrift:

Littenstr. 11 • 10179 Berlin • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63
www.berliner.anwaltsverein.de • redaktion@berliner-anwaltsblatt.de

Verantwortlich für

- Kammerton
(der RAK Berlin)

Marion Pietrusky, Redaktion: Benno Schick
Rechtsanwaltskammer Berlin • Littenstr. 9 • 10179 Berlin
Telefon: (030) 30 69 31-0 • Telefax: 30 69 31 99 • E-Mail: info@rak-berlin.de • homepage: www.rak-berlin.de

- Mitteilungen der RAK
des Landes Brandenburg

Dr. Rüdiger Suppé,
Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg • Grillendamm 2 • 14776 Brandenburg

- Mitteilungen der
Notarkammer Berlin:

Elke Holthausen-Dux
Notarkammer Berlin • Littenstraße 10 • 10179 Berlin • Telefon (030) 24 62 90-0 • Telefax (030) 24 62 90-25
E-Mail: info@notarkammer-berlin.de • Internet: www.berliner-notarkammer.de/

- Mitteilungen des
Versorgungswerks der
Rechtsanwälte in Berlin

Dr. Vera von Doetinchem,
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin • Schlüterstr. 42, 10707 Berlin

- alle anderen Rubriken:

Dr. Eckart Yersin
Bundesallee 213/214 • 10719 Berlin • Telefon: (030) 214 15 77 • Telefax: (030) 218 92 02

- Anzeigen:

Peter Gesellius,
Baseler Straße 80 • 12205 Berlin • Postanschrift: Postfach 45 02 07 • 12172 Berlin
Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 16 vom 1.1.2007 • Anzeigenschluss ist der 25. des Vormonates

Zeichnungen:

Philipp Heinish,
Wilhelmshöher Str. 20 • 12161 Berlin • Telefon: (030) 827 041 63 Telefax: (030) 827 041 64

Verlag:

Das Berliner Anwaltsblatt erscheint monatlich im
CB-Verlag Carl-Boldt, Baseler Str. 80 • 12205 Berlin,
Postanschrift: Postfach 45 02 07, 12172 Berlin
Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de
Bezugspreis im Jahresabo 75,- €, Einzelheft 8,- €

Druck:

Globus-Druck GmbH & Co. Print KG, 12205 Berlin • Telefon: (030) 614 20 17 • Telefax: (030) 614 70 39

Redaktionsschluss ist der 20. des Vormonates

Ja, ich will dem Berliner Anwaltsverein beitreten und die vielen Vorteile nutzen

Berliner Anwaltsverein
Littenstr. 11

1 0 1 7 9 Berlin

Name:

Anschrift:

Geburtsstag:

Zulassungstag:

Telefon/Fax:

E-mail:

Datum

Unterschrift

Unsere Themen im September 2007

Der RA als User – Anwaltsprogramme im Praxistest

von Eike Böttcher und Thomas Vetter Seite 289

Wo besteht das Leistungsverhältnis?

Umsatzsteuerliche Behandlung von verauslagten Gerichtskosten
 von Rechtsanwalt, Notar und Steuerberater Ingo Wölffer Seite 308

Deckungsschutz trotz Fahrens ohne Fahrerlaubnis

von RA Gregor Samimi Seite 314

Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe:

Titelthema

Der RA als User – Anwaltsprogramme im Praxistest 289
 A-jur: Einfacher geht's nicht 292

Aktuell

DAV: Erfolgshonorar nur in Ausnahmefällen zulässig 293
 Weg frei für den Fachanwalt Bank- und Kapitalmarktrecht 294
 Junge Anwältinnen: Work-Life-Balance statt Karriere 294
 VVG-Novelle beeinflusst RA-Berufshaftpflicht nicht 295
 Knapp die Hälfte der Deutschen zahlt den Anwalt selbst 296
 ARAG bietet anwaltliche Erstberatung als Solo-Produkt 296

BAVintern

Anwältinnen konferieren in Berlin 298

Termine

Veranstaltungen des BAV 299
 Terminkalender 300

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg 304

Kammerton

Die Rechtsanwaltskammer Berlin teilt mit 306

Urteile

Freie fallen unter § 27 Satz 2 BORA 312
 Keine Rente für Bummelstudenten 312
 Robe ist auch Ländersache 313
 Alter schützt vor Pfändung nicht 313

Wissen

Deckungsschutz trotz Fahrens ohne Fahrerlaubnis 314
 Reparaturkosten: Kürzung auf durchschnittliche Stundensätze abgelehnt 315

Forum

Guter Rat ist teuer – schlechter auch 316
 Leserbriefe 317

Büro & Wirtschaft

Online-Hilfe für ReNo's 317
 Juris erweitert Online-Angebot 317

Bücher

Buchbesprechungen 318

Beilagenhinweis

Dieser Ausgabe liegen Prospekte der Firmen

Juristische Fachseminare, Bonn, und **ra-online GmbH**, Berlin bei.

Wir bitten um freundliche Beachtung

BAVintern

Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts,
wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 98,50 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 198 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- kostenlose den halbjährlichen Veranstaltungskalender der Anwaltsakademie,
- kostenlos Vermittlung von Namen und Anschriften von Anwälten im europäischen Ausland,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerling-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital-, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung (Sterbegeldversicherung bei einem Eintrittsalter von 30 bis 60 Jahren automatisch mitenthalten) bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Kanzleiausfallversicherung über Dr. Rinner & Partner,
- Sonderkonditionen bei der Übernahme der sicherheitstechnischen Betreuung der Arbeitnehmer durch Sicherheitsingenieure des Bundesverbandes freiberuflicher Sicherheitsingenieure e.V. (BFSI),
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild
- Sonderkonditionen bei Kauf/Miete einer Kartenzahlungssoftware für Kanzleien über die ADT Wellcom GmbH

Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenlos das Anwaltsblatt (11mal jährlich),
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail),
- kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder),
- kostenlose AnwaltCard – das Kreditkartendoppel des DAV,
- Zugang zu den 27 verschiedenen DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für Mitglieder) die u.a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV,
- Sonderkonditionen für das Anwaltsverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis),
- Sonderkonditionen für Peugeot-Fahrzeuge über ein Lieferabkommen der SAV GmbH, der Service-GmbH des Saarländischen Anwaltvereins mit Peugeot Deutschland,
- Sonderkonditionen beim Telefonieren im D-1- und D-2-Mobil-Netz bei der Grundgebühr, über die Deutsche Telekom bzw. die Mannesmann Mobilfunk GmbH,
- Sonderkonditionen mit E-Plus,
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (40 % für Mitglieder, 50 % für Mitglieder des Forums Junge Anwaltschaft),
- Sonderkondition beim Bezug der NJW (ca. 20 Euro Ersparnis),

Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

Daher: Zögern Sie nicht länger

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über 3500 Mitgliedern bei.

BAV

Der RA als User - Anwaltsprogramme im Praxistest

Eike Böttcher und Thomas Vetter

Wer eine Kanzlei gründet, muss sich in der Regel vorher viele Fragen beantworten: Welcher Standort ist für mich der beste? Brauche ich Personal und wenn ja, wie viel? Was brauche ich an Büroausstattung? Spätestens an diesem Punkt stellt sich die Frage nach der richtigen Anwaltssoftware, die selbst gestandene Juristen schon mal verzweifeln lässt.

„Für viele ein Problem, für viele kein Problem, was ist das? Antwort: Anwaltssoftwaresysteme. Ein Problem für diejenigen, die ein solches System wollen, aber auch oft für die, die schon eins haben. Kein Problem für diejenigen, die kein solches System brauchen.“

Diese Zeilen stammen aus einem Editorial des Computerreports der NJW aus dem Jahre 1989. Auch wenn der Autor Helmut Becker im weiteren Verlauf die kühne These gleich in Frage stellt, so zeigen sie doch, wie wichtig und heikel zugleich die Thematik Anwaltssoftware für die Anwender seit jeher ist. Im Laufe der Jahre hat die Softwarefrage immer mehr an Bedeutung gewonnen. Da die Wirtschaftlichkeit und die Effizienz der anwaltlichen Arbeit mehr und mehr in den Vordergrund rückt, wird eine auf die Bedürfnisse der Rechtsanwaltskanzlei abgestimmte Anwaltssoftware in Zukunft eher noch wichtiger für die Arbeit des unabhängigen Organs der Rechtspflege in einem zunehmend liberalisierten Rechtsberatungsmarkt sein. Man mag die Fokussierung auf Wirtschaftlichkeit und Effizienz gut finden oder nicht, die Augen vor dieser Entwicklung zu verschließen wäre jedoch fatal. Eine gute Kanzleisoftware ist quasi die Grundvoraussetzung für ein effektiv arbeitendes Büro.

Erfahrungsberichte von Kollegen Infoquelle Nr. 1

Leicht gesagt, mag sich da der eine oder andere denken. Das passende Programm für die eigene Kanzlei zu fin-

den, ist gar nicht mal so einfach. Hilfe bei der Auswahl bieten selbstredend die Anbieter von Anwaltssoftware. Doch kann man diesen Angaben vertrauen? Gerade, wenn es um so eine wichtige und auch kostenintensive Investition geht? Für die Einzelplatzversion der gängigen Softwarelösungen sind Preise zwischen 400,- und 1.000,- Euro üblich. Sollen die Programme auf mehreren Arbeitsplätzen laufen, kommen weitere Kosten hinzu.

Wer sich auf die Werbung nicht verlassen möchte, kann sich an spezialisierte Berater und Unternehmen wenden, die sich auf dem Gebiet der Juristen-IT auskennen und sich gegen Gebühr um die EDV-Ausstattung der Kanzlei kümmern. Die erste Anlaufstelle bei der Informationsbeschaffung hinsichtlich der Kanzleisoftware werden aber immer noch befreundete und bekannte Kollegen sein, bei denen man sich objektiv und aus erster Hand mit Erfahrungsberichten und Empfehlungen versorgt. Das Berliner Anwaltsblatt möchte dieser Form der Beratung ein Forum bieten und wird in den kommenden Heften in der Rubrik „Büro & Wirtschaft“ Erfahrungsberichte von Nutzern anwaltlicher Software veröffentlichen. Die Reihe wird mit einem Titelthema in diesem Heft eröffnet. Neben Allgemeinem und Wissenswertem über Anwaltssoftware soll der Pilotbeitrag einige Tipps geben, worauf beim Kauf einer Anwaltssoftware zu achten ist. An diese allgemeinen Informationen schließt sich dann der erste Erfahrungsbericht von RA Michael Schinagl an, der sich mit dem Anwaltsprogramm a-jur beschäftigt hat.

Zahl der Angebote nahezu unüberschaubar

Die Zahl der Softwareprogramme, die dem Rechtsanwalt Arbeitserleichterung versprechen, ist schier unüberschaubar geworden. An die 50 Anwaltsprogramme buhlen derzeit um die Gunst der bundesweit rund 140.000 Rechtsan-

wälte. Die ersten Anwaltsprogramme entstanden in den 80er Jahren. Noch heute entspricht die grundlegende Programmstruktur jener der damaligen Pioniere. Zu diesen zählen die Programme RA-MICRO, AnNoText, ReNoFlex und ZIUTEX, die von 1980 bis 1985 das Licht der Welt erblickten. Die Programme ZIUTEX, das nur noch ein Nischendasein fristet, und ReNoFlex, das heute nur noch von der Firma RenoStar gepflegt wird, haben vom Pionierstatus dauerhaft nicht profitieren können. Die beiden Softwarelösungen RA-MICRO und AnNoText konnten sich hingegen am Markt nicht nur etablieren, sondern haben es bis heute zur unumstrittenen Marktführerschaft gebracht. Das Programm RA-MICRO beispielsweise läuft auf rund 60.000 Kanzlei-Arbeitsplätzen und dürfte damit die größte Verbreitung haben. Mit der Zahl der zugelassenen Rechtsanwälte wuchs auch die Zahl der Anbieter für Kanzleisoftware. Anfang der 90er Jahre verzeichnete ein Ausstellerverzeichnis der Computermesse CeBIT bereits über 40 Anbieter von Anwaltssoftware. Nicht zuletzt die stetig steigenden Anforderungen an ein Softwareprogramm für Rechtsanwälte – gerade im Hinblick auf den an Bedeutung gewinnenden elektronischen Rechtsverkehr – lassen auch heute noch immer wieder neue Angebote entstehen.

Technische Entwicklung verlangt neue Funktionen

Die Funktionen einer Anwaltssoftware lassen sich am besten in drei Bereiche untergliedern: Kanzleifunktionen, allgemeine Geschäftsfunktionen und sonstige Funktionen. Diese Klassifizierung stammt vom EDV-Sachverständigen Siegfried Streitz, der den bislang größten und noch immer als Referenz herangezogenen Vergleichstest von Anwaltssoftware für den Computerreport der NJW im Jahre 1999 durchgeführt hat. In diesem Test wurden 20 Softwareprogramme unter den Gesichtspunkten Ak-

tenverwaltung, Fakturierung, Ergonomie- und Hilfesystem, Anbindung Textverarbeitung sowie Import- und Exportmöglichkeiten geprüft.

Unter Kanzleifunktionen lassen sich alle administrativen Vorgänge und Funktionen rund um die Akten- und Mandantenverwaltung zusammenfassen. Unter die allgemeinen Geschäftsfunktionen fallen nach Streitz alle kaufmännischen und abrechnungstechnischen Funktionen wie beispielsweise die Buchhaltung, die Kostenrechnung und das Personalwesen. Unter den sonstigen Funktionen finden sich dann alle Zugaben, die dem technischen Fortschritt Rechnung tragen. Hierher gehören etwa Schnittstellen zu anderen wichtigen Programmen wie der Textverarbeitung oder zu Kalkulationsprogrammen. Auch die Interaktion mit nützlicher Hardware wie einem Scanner oder externen Telekommunikationsmedien (z.B. Fax) gehört ebenso

hierhin wie die Möglichkeit des Im- und Exports von Daten.

Bei den ersten Anwaltsprogrammen lag das Hauptaugenmerk vor allem auf den Kanzlei- und allgemeinen Geschäftsfunktionen. Der Leistungsumfang der Software beschränkte sich auf Mandantenkorrespondenz, Honorar-, Mandats- und Mandantenverwaltung, sowie auf die Einführung der elektronischen Akte. Darüber hinaus konzentrierten sich die Programme auf das Management der Beziehungen Mandant - Gegner (z.B. Fallbearbeitung, Prozessführung, Mahnverfahren, Masseninkasso, Zwangsvollstreckung, Insolvenz) und Anwalt - Finanzamt (z.B. Finanzbuchhaltung, betriebswirtschaftliche Auswertung, Einnahme-Überschuss-Rechnung).

Mittlerweile muss eine Anwaltssoftware allerdings mehr können. War früher noch eine gut ausgestattete Kanzleibibliothek das Non plus Ultra bei der In-

formationsbeschaffung, wird im Zeitalter der elektronischen Akte immer mehr Wert auf den digitalen Zugang zu Informationen gelegt. Die Programme müssen heute also auch Online-Recherchen in juristischen Datenbanken zulassen und die Einbindung von Nachschlagwerken auf CD oder DVD in den Arbeitsablauf ermöglichen. Letztlich müssen die so gewonnenen Erkenntnisse auch aus dem Programm heraus verarbeitet werden können. Kompatibilität zu anderen gängigen Softwareprogrammen (etwa Microsoft Office oder anderer Bürosoftware) ist daher zwingend notwendig.

Elektronischer Rechtsverkehr größte Herausforderung

Bereits jetzt ist die „papierlose Akte“ in einigen Kanzleien Wirklichkeit geworden. Intelligente Anwaltsprogramme machen's möglich. Dies spart nicht nur Zeit und Nerven beim Suchen im Aktenarchiv, sondern hat auch den Vorteil, dass man in der Akte selbst Informationen über integrierte Suchfunktionen schneller auffindet. Darüber hinaus schont dieser Arbeitsweise natürlich auch wichtige Ressourcen und ist umweltfreundlich. Andererseits liefert sich der Anwalt/ die Anwältin damit der Software auf Gedeih und Verderb aus und darf bei einem vollständigen Systemausfall schon mal ein paar Tage unbezahlten Urlaub nehmen. Eine regelmäßige Datensicherung ist deshalb das A und O, wenn man nicht nebenher die gute alte Knitterakte weiterführen und damit den Zeit- und Arbeitsaufwand wieder erhöhen will. Die Vorstellung, dass sich im Gerichtssaal ein Anwalt und eine Anwältin, beide bewaffnet mit Laptops statt mit Leitz-Ordern gegenüber sitzen, könnte jedenfalls bald Realität werden. Nicht lachen, gibt's schon!

Für die Zukunft wird der sich immer mehr im Ausbau befindliche elektronische Rechtsverkehr jedenfalls die größte Herausforderung für die Entwickler von Anwaltssoftware darstellen. Die Einbindung der digitalen Kommunikation von Anwälten mit Gerichten und Behörden in den Arbeitsfluss der Kanzlei wird ein Qualitätsmerkmal sein, ohne das gute Anwaltsprogramme künftig nicht mehr auskommen werden. Jedoch setzt der vollständig digitale Behördenkontakt auch die elektronische Aktenführung bei Gerichten und Verwaltung voraus. Den rechtlichen Rahmen dafür hat das Justizkommunikationsgesetz vor rund zwei Jahren zwar bereits geschaffen, jedoch dürfte eine flächendeckend digitalisierter Justizapparat noch einige Zeit auf sich warten lassen.

Was sollte man vor dem Kauf beachten?

Wichtiger als die Frage „Was will ich?“, ist wohl die Frage „Was brauche ich?“. Das setzt zum einen voraus, dass man

Dolmetscher
und Übersetzer

Tel 030 ■ 884 30 250
Fax 030 ■ 884 30 233

Mo-Fr 9 - 19 Uhr
post@zaenker.de

Norbert Zänker & Kollegen

beidigte Dolmetscher und Übersetzer
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach § 17 ZSEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

Lietzenburger Str. 102 ■ 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße

sich vor der Kaufentscheidung zunächst noch einmal die Kanzleigröße, die Mitarbeiterzahl, die Büroinfrastruktur, die eigenen täglichen Arbeitsabläufe und die der Mitarbeiter vor Augen hält. Der Einzelanwalt braucht die Serverlösung für 10 ReNo-Arbeitsplätze ebenso wenig, wie der Großkanzlei mit einer Einzelplatzversion gedient ist. Eine solche Kanzleianalyse muss nicht in einen 40-seitigen Businessplan ausarten, aber es kann nicht schaden, wenn man sich die Eckdaten notiert und mit den angebotenen „Features“ der einzelnen Anbieter vergleicht. Andererseits sollten auch frühzeitig die Möglichkeiten einer späteren Vergrößerung der Kanzlei, das Hinzukommen von Partnern und neuen Mitarbeitern bedacht werden.

Denn hat man sich einmal auf eine bestimmte Software festgelegt, so ist man an diese oft lange Jahre gebunden. Und das nicht nur aufgrund irgendwelcher Knebelverträge, sondern schon allein aufgrund simpler, praktischer Erwägungen. Denn wer hat schon Lust, Hunderte von Datensätzen per Hand neu einzupflegen, weil sich der Datenbestand nicht in ein gängiges Datenbankformat wie z.B. SQL exportieren lässt? Der Wechsel zu einem neuen Anbieter ist daher oft mit großem Aufwand verbunden. Deshalb sollte man schon beim Kauf darauf achten, dass einmal eingegebene Mandantendaten per Datenexport zu einem anderen Anbieter hinübergerettet werden können.

Systemvoraussetzungen prüfen

Nicht unwesentlich ist zum anderen die Frage, ob das gewünschte Programm auf dem eigenen Betriebssystem überhaupt läuft. So gibt es Lösungen speziell für Mac-User (Apple) oder Linux, die auf MS Windows nicht laufen. Einige Anbieter wie ReNoStar bieten auch Versionen für beide Betriebssysteme an. Aber

auch Microsoft-Fans, die mit dem Kauf neuer Bürocomputer liebäugeln oder sich gerade welche angeschafft haben, sollten darauf achten, dass die Software bereits kompatibel mit dem neuen Windows Vista - Betriebssystem ist (so z.B. bei LawFirm und Kanzlei Manager).

Im Handling sollte das Anwaltsprogramm im Idealfall intuitiv bedienbar und die wichtigsten Arbeitsschritte ohne großen Lernaufwand oder kostenpflichtige Schulungen erlernbar sein. Schließlich soll es den Anwalt/die Anwältin nicht von der Arbeit abhalten, sondern darin unterstützen und helfen, kostbare Zeit einzusparen. Bei den umfangreicheren Programmen für mehrere Arbeitsplätze wird man indes um eine Einführung bzw. Schulung für die Mitarbeiter nicht herumkommen. Hier gilt es, sich im Vorfeld zu informieren, ob dieser Service im Kaufpreis inbegriffen ist oder nicht und ob es gegebenenfalls Vergünstigungen für Neukunden oder Berufseinsteiger gibt.

Da nahezu alle neueren Programme datenbankbasiert arbeiten, ist darauf zu achten, dass es genügend Schnittstellen zwischen den verschiedenen Programmfunktionen gibt und Datensätze nur einmal angelegt werden müssen. Eine solche „Validierung“ hat den Vorteil, dass man bei späteren Änderungen, etwa der Adresse oder persönlichen Angaben, nur *einen* Datensatz aktualisieren und nicht mehrere nachpflegen muss.

Mindestanforderungen

Inhaltlich muss das Programm mindestens eine ordentliche Aktenverwaltung inklusive Mandanten- und Adressenverwaltung, eine Termin- und Fristenkontrolle sowie eine ordnungsgemäße Rechnungslegung und das entsprechende Inkasso ermöglichen. Auch ein

kaufmännisches Buchhaltungssystem sollte Programmbestandteil sein. Einige bieten auch Tools für Mahnverfahren und Zwangsvollstreckung an. Darüber hinaus muss die Software Schnittstellen zu den gängigen Textverarbeitungsprogrammen wie Word besitzen, welche bereits auf dem Rechner installiert sind. Schließlich schreiben der Anwalt/ die ReNo auch manchmal Schriftsätze an das Gericht.

Alles eine Preisfrage?

Gerade für Berufseinsteiger oder Einzelanwälte wird der Preis eine nicht geringe Rolle spielen. Er sollte aber nicht das allein ausschlaggebende Kriterium sein. Denn einerseits entsteht bei vielen Programmen ein Großteil der Kosten erst nach dem Kauf. Diese Folgeaufwendungen für Installation und Einführung in die Software, Schulungen, Programmupdates oder -upgrades, Lizenzerwerbe, Software-Pflege, Service und Support etc. sollten vorher abgeschätzt bzw. erfragt werden. Dem bereits erwähnten EDV-Sachverständigen Siegfried Streitz zufolge machen die Erstinvestitionskosten höchstens 20 Prozent der während der Lebensdauer der Anwaltssoftware anfallenden Gesamtkosten aus.

Andererseits zeigt nicht zuletzt unser erster Erfahrungsbericht von RA Schinagl, dass auch preiswerte „Low-Cost“ Lösungen zufriedene Kunden hinterlassen können. Zudem bieten einige Anbieter günstigere Konditionen (z.B. ReNoStar, RA-MICRO) oder gar kostenlose Startpakete (z.B. ADVOLine, a-jur) für Einsteiger und Berufsanfänger an, bei anderen, ohnehin schon preisgünstigen Anbietern (z.B. Haufe Kanzlei Office) darf man erst bis zu 4 Wochen kostenlos testen, bevor man sich entscheiden und einen Freischaltcode eingeben muss. Wieder andere bieten Upgrades ohne Zusatzkosten (z.B. LawFirm) oder



Advo Service®

Die IT-Profis in Ihrem Kanzlei-Team.

Tel. 030-30 69 98-193
www.advoservice.de

Thema

abgespeckte Einsteigerversionen (z.B. RA-MICRO) an. Advolux fordert wiederum lediglich Lizenzkosten von drei Euro pro Akte und verzichtet auf kostenintensive Wartungsverträge. Eine Alternative zum Kauf stellt bei einigen Anbietern auch die Leasingmöglichkeit dar. Kurzum: Die Angebote mit Bonusaktionen, Rabatten und Vergünstigungen sind ebenso vielfältig wie die Auswahl. Letztlich muss jeder selbst entscheiden, was am besten zu ihm oder ihr passt.

Fazit

Einen konkreten Kauf Tipp kann dieser Beitrag naturgemäß nicht geben; dazu ist der Markt zu groß und ein ähnlich umfassender Test wie der von 1999 würde die Kapazitätsgrenzen der Redaktion sprengen. Uns ist bewusst, dass mit der von uns gewählten „empirischen Selbsttestmethode“ ein je nach Zufriedenheit mehr oder weniger subjektiv geprägtes Bild entsteht, doch hat diese Methode immerhin den Vorteil, dass das jeweilige Programm „im Einsatz“ und nicht unter Laborbedingungen mit künstlichen Fällen und allgemeinen Kriterien getestet worden ist. Wer sich dennoch lieber selbst über die einzelnen Anbieter informieren möchte, findet im Internet unter www.jurawiki.de/Anwalts-Software einen guten Überblick mit weiteren Tipps für den Software-Kauf oder auf www.rechtssoftware.de eine Zusammenfassung der NJW-Tests von 1999 und dem darauf aufbauenden Marktüberblick aus der Zeitschrift „MC, Management & Computer in der Anwaltskanzlei“ des Lexxion-Verlages aus dem Jahr 2002.

Ansonsten sind alle LeserInnen des Berliner Anwaltsblattes herzlich aufgerufen, uns ihre eigenen guten oder schlechten Erfahrungen mit dem von ihnen benutzten Anwaltsprogramm zu schildern und einen kurzen Bericht an die Redaktion (redaktion@berliner-anwaltsblatt.de) zu senden. Ihre Kollegen werden es Ihnen danken.

Die Autoren sind Mitglieder der Redaktion

A-jur: Einfacher geht's nicht

Michael Schinagl

Lebensläufe juristischer Mitarbeiter decken sich im „sicheren Umgang mit Microsoft Office“. Im Gegensatz zu anderen Anwaltsprogrammen müssen die Nutzer von a-jur fast nur das beherrschen. Der Entwickler-Kollege Dr. Granzow setzt vorwiegend auf die Funktionalitäten der Office-Suite.

Nach Aufruf einer Akte reicht ein Klick auf eine Adresse und ein Word-Dokument mit den gewünschten Daten öffnet sich. Gestalten Sie ihre Doku-

ment bereits eingetragen. Speichern Sie E-Mails zur Akte, auch das nur einen Klick entfernt.

Zwangsvollstreckung, Zeiterfassung, Rechnung schreiben, Buchhaltung, Offene-Posten-Listen, Zinsrechner, konfi-



Screenshots der Benutzeroberfläche von A-jur.

mentvorlagen völlig frei, hier setzt nicht das Anwaltsprogramm die Grenzen – ein wesentlicher Unterschied zu den Marktführern. Auch nachträglich lassen sich Adresse, Faxnummer etc. dazuklicken, lassen Sie sich also von dem Programm nicht bei der Arbeit stören. Ein weiterer Klick öffnet eine E-Mail in Outlook, Aktenzeichen, Betreff und Signaturangaben zur Erreichbarkeit sind



güriger Terminkalender: alles aktuell vorhanden und vom sog. Cockpit aus erreichbar. Weg mit dem ganzen Firlefanz, den keiner braucht. Bremsweg-Rechner usw. sind anderweitig günstiger zu haben. Die Kanzlei des Herstellers vertrieb früher selbst RA-MICRO, bevor man aus gutem Grund anfing, selbst zu programmieren. Das Programm besticht durch eine superschnelle SQL-Datenbank, Sie sehen auch bei unserer etwas größeren Kanzlei sofort Ergebnisse.

Vielleicht sollte ich erwähnen: das Programm kostet neuerdings Geld: 100,- €/Jahr für jede Kanzleigröße, für Berufsanfänger ist es kostenfrei. Der Hersteller ist kein Software-Haus, deshalb steht Support nicht im Vordergrund. Ist trotz der aktuellen Hilfe im Internet und im großen Nutzerforum keine Antwort zu finden, muss man auch mal ein paar Tage auf Herrn Granzow warten. Die meisten Probleme macht aber Microsoft und nicht dieses geniale Programm.

Noch arbeitet es nicht mit der freien OpenOffice-Suite und für E-Mails mit Thunderbird. Die Tage von Word sind gezählt, denn 59% der deutschen Unternehmen setzen bereits auf OpenSource. Ich bearbeite Herrn Dr. Granzow schon und irgendwann gelingt mir auch das - bisher hat er jede sinnvolle Anregung der etwa 800 Kanzleien, die a-jur nutzen, rasant umgesetzt.

Weitere Details zum Programm finden Sie unter www.a-jur.de.

*Der Autor ist Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Arbeitsrecht*

DAV: Erfolgshonorar nur in Ausnahmefällen zulässig

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) fordert in einer Stellungnahme, die Vereinbarung von Erfolgshonoraren nur im Ausnahmefall zuzulassen. Das Erfolgshonorar dürfe nicht zur „Standardvergütung“ werden, da sich der Preis für anwaltliche Dienstleistungen gegenüber den bisherigen Maßnahmen ansonsten deutlich verteuern würde. Die Vereinbarung eines Erfolgshonorars sei aber in Ausnahmefällen dann denkbar, um auf die besonderen Umstände des Mandats einzugehen. Die Notwendigkeit einer Abkehr vom völligen Verbot des anwaltlichen Erfolgshonorars ergibt sich aus einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Dezember 2006 (1 BvR 2576/04). Demnach muss der Gesetzgeber spätestens bis zum 30. Juli 2008 eine verfassungsmäßige Neuregelung vorlegen, die entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zumindest dann Ausnahmen von dem strikten Verbot zulässt, „wenn der Rechtsanwalt mit der Vereinbarung einer erfolgsbasierten Vergütung besonderen Umständen in der Person des Auftraggebers Rechnung trägt, die diesen sonst davon abhielten, seine Rechte zu verfolgen“.

„Eine völlige Freigabe des Erfolgshonorars darf es nicht geben“, betont Rechtsanwalt Hartmut Kilger, DAV-Präsident. Dies wäre aus Gesichtspunkten

des Verbraucherschutzes gefährlich. Der Preis anwaltlicher Dienstleistungen würde sich bei einer völligen Freigabe verteuern. Betriebswirtschaftlich wäre es unausweichlich, dass die erfolgreich zu Ende geführten Mandate die Honorarausfälle bei den erfolglosen oder erfolgsarmen Aufträgen mitfinanzieren müssten. Auch passe eine völlige Freigabe nicht in das System der Kostenerstattung. Ein Erfolgshonorar dürfe es dann geben, wenn der Mandant anderenfalls seine Rechte nicht verfolgen könnte. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn der Betrag, um den gestritten wird, den einzigen Vermögensbestandteil des Mandanten darstellt. Zum Beispiel, wenn ein ansonsten mittelbarer Mandant eine hohe Forderung als Erbanteil oder als Entschädigungsbetrag oder Schmerzensgeld geltend machen will. Nach Ansicht des DAV müsse eine solche Regelung auch bestimmte Informationspflichten des Anwalts vorsehen. Auch sei zu beachten, dass bei einem Obsiegen eine Kostenerstattung durch den Gegner nur in der Höhe der gesetzlichen Vergütung erfolge.

Pressemitteilung des DAV

Büro- und Objekteinrichtungen, z.B. mit Sedus/Gesika



natürlich von:

officeform:
design gmbh berlin

lehnter straße 16-17
10557 berlin : moabit
telefon 0 30 : 3 94 95 90
telefax 0 30 : 3 94 96 60
berlin@officeform.de
www.officeform.de

Weg frei für den Fachanwalt Bank- und Kapitalmarktrecht

Das Bundesministerium der Justiz hat die Beschlüsse der Satzungsversammlung der deutschen Anwaltschaft vom 11. Juni 2007 unbeanstandet gelassen. Dies teilte Bundesjustizministerin Brigitte Zypries BRAK-Präsident Bernhard Dombek mit Schreiben vom 06.08.07 mit. Damit kann die Neuregelung der Fachanwaltsordnung (FAO), die unter anderem die Einführung der nunmehr 19. Fachanwaltschaft regelt, zum 1. Januar 2008 in Kraft treten. Es handelt sich namentlich um die Fachanwaltschaft Bank- und Kapitalmarktrecht, welche die FAO ab Januar kommenden Jahres vorsieht. "Gerade im Bereich des Bank- und Kapitalmarktrechts hat sich der Bedarf an spezialisierter Rechtsberatung in den vergangenen Jahren deutlich erhöht", erläuterte der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), Dr. Bernhard Dombek, anlässlich des Satzungsbeschlusses im Juni. Mit der neuen Fachanwaltschaft werde den Kollegen die Möglichkeit gegeben, auch

hier auf ihre besonderen vertieften Fachkenntnisse hinzuweisen, so Dombek weiter. Auch der Deutsche Anwaltverein (DAV) begrüßte den Beschluss der Satzungsversammlung zur Einführung der neuen Fachanwaltschaft. Die Arbeitsgemeinschaft Bank- und Kapitalmarktrecht beim DAV mit ihren über 500 Mitgliedern zeige, dass es einen Bedarf für eine solche Fachanwaltschaft gebe, sagte DAV-Präsident RA Hartmut Kilger. Die DAV-Arbeitsgemeinschaft habe die Fachanwaltschaft gefordert und sich aktiv engagiert, so Kilger weiter. Fachanwaltschaften gibt es nun für die Rechtsgebiete Arbeitsrecht, Familienrecht, Sozialrecht, Steuerrecht, Strafrecht, Insolvenzrecht, Versicherungsrecht, Verwaltungsrecht, Medizinrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Verkehrsrecht, Bau- und Aktienrecht, Erbrecht, Transport- und Speditionsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, Handels- und Gesellschaftsrecht, Urheber- und Medienrecht, Informationstechnolo-

gierecht (IT-Recht) und Bank- und Kapitalmarktrecht.

Eike Böttcher

Junge Anwältinnen: Work-Life-Balance statt Karriere

Die Anwaltschaft wird zunehmend weiblicher. Zu diesem Ergebnis kommt das Essener Soldan Institut, das kürzlich eine Studie zum Thema „Frauen im Anwaltsberuf“ vorgestellt hat. Die Grundausage der Untersuchung: Der Anteil der Frauen im Anwaltsberuf hat 30% erreicht und nimmt weiter rasant zu - Anwältinnen praktizieren aber zumeist in weniger lukrativen Tätigkeitsfeldern und Kanzleiformen als ihre männlichen Kollegen.

Die Essener Anwaltsforscher haben herausgefunden, dass dies zum Teil auf einer bewussten Entscheidung beim Berufseinstieg beruht: Während junge Anwälte bei der Wahl ihrer Tätigkeit deutlich häufiger als Frauen auf Einkommen, Prestige und Karrierechancen achten, sind für junge Anwältinnen Jobsicherheit, örtliche Nähe, strukturierte Arbeitsformen und Familienverträglichkeit besonders wichtige Auswahlkriterien. Die geschlechtsspezifischen Unterschiede setzten sich bei den Berufszielen fort: Jeder zweite junge Anwalt strebt an, künftig Partner einer Kanzlei zu werden. Diesen Wunsch äußern nur 19% der weiblichen Kollegen. 47% der Rechtsanwältinnen können sich vorstellen, dauerhaft in einer Kanzlei angestellt tätig zu sein, während dies nur für 31% der jungen Anwälte akzeptabel wäre.

Prof. Christoph Hommerich, Vorstand des Soldan Instituts: „Mittlerweile sind rund 60% der Jurastudenten weiblich. Dieser Anteil steigt weiter. Die Anwaltschaft muss sich vom Leitbild des Aktenberge wälzenden „Workaholic“ befreien und zur Kenntnis nehmen, dass berufliche Leistung und außerberufliche Lebensgestaltung angemessen ausbalanciert werden müssen. Insbesondere

Kompetente Weiterbildung für die ganze Kanzlei.

DRALLE | SEMINARE

FAMILIENRECHT: Gebühren und Streitwerte

Für Rechtsanwälte/innen und ihre Mitarbeiter/innen

Beratung, RS, Außergerichtliche Tätigkeiten, BerHi, Streitwerte und Festsetzungsverfahren, Prozesskostenvorschuss, PKH, Gewaltschutzverfahren (mit aktueller Rechtsprechung)

Mi. 07. Nov. 2007, Berlin
13.00 – 18.30 Uhr

Mit FAO-Bescheinigung

Referentinnen:

Silvia Groppler

Fachanwältin für Familienrecht

Dorothee Dralle

Rechtsfachwirtin, Lehrbeauftragte

€ 165,- * zzgl. MwSt. (inkl. Imbiss)

Anmeldung:
info@dralle-seminare.de
Telefax 030.81 49 48 40
Telefon 030.788 99 343

Weitere Seminare 2007 & Infos: www.dralle-seminare | info@dralle-seminare.de

Aktuell

die Frage der Vereinbarkeit von Anwaltsberuf und Familie wird für jene Kanzleien, in denen Frauen bislang deutlich unterrepräsentiert sind, eine zentrale Herausforderung: Viele Kanzleien werden langfristig nicht ohne Steigerung ihres Frauenanteils am Markt bestehen können. Sie müssen sich deshalb für die beruflichen und außerberuflichen Erwartungen der Nachwuchsanwältinnen öffnen.“

Pressemitteilung des Soldan Instituts

komplexe Einzelfälle, bei denen der Sachverhalt besonders ermittelt werden müsse. Ein direkter Zugriff auf die Versicherung über den Kopf des Anwalts hinweg und ohne dessen Mitwirkung sei damit nicht möglich. Künftig wird bei allen Pflichtversicherungen der Geschädigte den Versicherer unmittelbar in Anspruch nehmen können, wenn über das Vermögen des Schädigers ein Insolvenzverfahren eröffnet, ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt, die Eröff-

nung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden oder der Aufenthalt des Schädigers unbekannt ist. So hilft die Novelle dem Geschädigten in diesen für ihn besonders ungünstigen Fällen, seine Ersatzansprüche leichter zu realisieren. Dies gilt beispielsweise auch dann, wenn über das Vermögen des Anwalts ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist. Das Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft und gilt für alle nach diesem Zeitpunkt ge-

VVG-Novelle beeinflusst RA-Berufshaftpflicht nicht

Die am 5. Juli 2007 vom Deutschen Bundestag beschlossene Reform des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) bringt zahlreiche Verbesserungen für den Verbraucher, hat jedoch kaum Auswirkungen auf die Berufshaftpflichtversicherung der Anwaltschaft. So gibt es jetzt unter anderem eine Abkehr vom „Alles-oder-Nichts-Prinzip“ und bei Pflichtversicherungen in bestimmten Fällen einen Direktanspruch gegen die Versicherung des Schädigers. Diesen Direktanspruch kannte man bisher lediglich bei Kfz-Haftpflichtversicherungen. Für andere Pflichtversicherungen wird der Anspruch auf die beiden Fallvarianten Insolvenz oder unbekannter Aufenthaltsort des Schädigers beschränkt. Der zunächst geplante generelle Zugriff auf alle Pflichtversicherungen, also auch auf die anwaltliche Berufshaftpflicht, ist nicht vorgesehen. „Mit dieser Einschränkung wird man den besonderen Verhältnissen der anwaltlichen Beratung gerecht“, betont Rechtsanwalt Sven Ries, Vorstandsmitglied der Deutschen Anwaltlichen Verrechnungsstelle AG (AnwVS). Bei den Fällen der Berufshaftpflichtversicherung handele es sich nicht um Massenfälle, wie bei der Kfz-Versicherung, sondern um

JURASOFT EXPRESS SHOP

RA-MICRO **DictaNet**

RA-MICRO Berlin-Brandenburg GmbH
 Holtzeendorffstr. 18
 14057 Berlin
 Fon: 030 / 2639223-0
 Fax: 030 / 26392234
 www.ra-micro-berlin.de

Jetzt am Amtsgerichtspark!

EXPRESS Beratung
 Anwälte und Referendare erhalten hier kostenlose Informationen, Beratungen und Kurzeinweisungen zu den Produkten der Jurasoft Unternehmensgruppe.

EXPRESS Recherchen
 Es können von registrierten Benutzern je Tag und je Anwaltskanzlei eine kostenlose Internet-Recherche bis zu 20 Euro netto im Shop durchgeführt werden.

EXPRESS Registrierung
 Ab sofort unkompliziert in der Kanzlei das RA-Recherche-Center nutzen. Als Dankeschön für jede RA-RC Neuregistrierung erhalten Sie ein digitales Marken-Diktiergerät (wahlweise DVR 3500 oder das drahtlose DictaMiko PC-Mikrofon).

EXPRESS Kanzleistart kostenfrei
 Kanzleigründer erhalten ein komplettes Jurasoft Starterpaket.

Führerscheinentzug

Vorbereitung auf med.-psychol. Untersuchung
und verkehrspsychologische Gutachten
Auskunft: Dr. Borchers: (030) 861 89 27
Verkehrspsychol. u. verkehrspäd. Praxis

schlossenen Verträge. Auf laufende Verträge (Verträge, die bis zum 31. Dezember 2007 abgeschlossen werden und Altverträge) wird bis zum 31. Dezember 2008 altes Recht angewendet; danach gilt auch für diese Verträge das neue Recht.

Pressemitteilung der AnwVS

Knapp die Hälfte der Deutschen zahlt den Anwalt selbst

Das Soldan Institut für Anwaltmanagement ist im Rahmen einer Befragung

von mehreren Tausend Deutschen der Frage nachgegangen, wie Rechtssuchende die Kosten der Beauftragung eines Rechtsanwalts finanzieren. Das Ergebnis dieser Bevölkerungsumfrage: Weniger als die Hälfte der Bürger bezahlt den Rechtsanwalt aus der eigenen Tasche. Anders als

im Ausland haben in Deutschland Rechtsschutzversicherungen eine erhebliche Bedeutung bei der Zahlung von Anwaltshonoraren. 47% der Mandanten von Rechtsanwälten sind Selbstfinanzierer, zahlen also die Anwaltsgebühren aus eigenen Ressourcen. 35% finanzieren die Kosten mit Hilfe einer Rechtsschutzversicherung (rund 6% dieser Teilgruppe mussten allerdings ihrem Anwalt aus eigener Tasche ein Zusatzhonorar zahlen). Für 8% sprang Vater Staat bei der Kostenfinanzierung ein und gewährte Prozesskosten- oder Beratungshilfe. 6% der Rechtssuchenden wurden die anfallenden Kosten von einem Dritten gezahlt. In 2% der Fälle

war der Rechtsanwalt kostenlos tätig. Nur eine äußerst geringe Rolle spielen bislang die gegen eine Erlösbeteiligung tätig werdenden gewerblichen Prozessfinanzierer: Sie finanzierten lediglich 0,2% der in die Stichprobe des Essener Forschungsinstituts fallenden Mandate.

Einige Details: Frauen nehmen, vor allem im Familienrecht, dreimal so häufig wie Männer Prozesskostenhilfe

in Anspruch. Die Bedeutung der Rechtsschutzversicherung nimmt mit höherem Bildungsabschluss und Einkommen zu Gunsten der Selbstfinanzierung ab. Die Quote der Selbstfinanzierer hängt, da Rechtsschutzversicherer nicht alle Rechtsgebiete versichern, stark von der Art der Rechtsstreitigkeit ab: So zahlen 93% aller Mandanten mit einem Erbrechtsproblem ihren Anwalt selbst, hingegen nur 39% derjenigen, die wegen einer Arbeitsrechtsstreitigkeit zum Anwalt gehen.

Pressemitteilung des Soldan Instituts

ARAG bietet anwaltliche Erstberatung als Solo-Produkt

Dass Rechtsschutzversicherer an erster Stelle der Konkurrentenliste für anwaltliche Beratung auf einem liberalisierten Rechtsberatungsmarkt stehen, dürfte sich mittlerweile herumgesprochen haben. Als Vorreiter bei der Einbindung anwaltlicher Beratung in Versicherungsprodukte tritt häufig die Assekuranz ARAG in Erscheinung. Vor zwei Jahren stellte der Versicherer im Rahmen seiner neuen Produktstrategie den Rechtsnavigator vor, mit dem die anwaltliche Erstberatung in einen Rechtsschutzversicherungstarif integriert wurde. Nun bietet das Düsseldorfer Unternehmen die telefonische Erstberatung als Solo-Produkt ohne Koppelung an den Abschluss einer Versicherungspolice an. Das neue Produkt ARAG JuraTel wird somit auch als reines Beratungsprodukt bezeichnet. Laut ARAG kann der Kunde rund um die Uhr telefonischen Rat eines Anwaltes einholen. Nach Angaben des Unternehmens beschränkt sich das Beratungsangebot nicht auf spezielle Rechtsgebiete. Mit dem ARAG JuraTel stehe den Kunden anwaltlicher Rat in allen Fragen deutschen Rechts zur Verfügung. Das Angebot kostet 56 EUR pro Jahr, eine Selbstbeteiligung gibt es nicht.

Verbinden Sie Erholung mit Lernen.

Im wunderschönen 5-Sterne-Steigenberger Inselhotel
in Konstanz am Bodensee.

Klare Luft, klares Wasser und ...

Klares Deutsch für Juristen

inklusive Pressearbeit

Kleine Gruppe: maximal 12 Teilnehmer

Vom 30. Juni bis 3. Juli 2008

Seminargebühr: 1499,00 Euro zzgl. MwSt.

ohne Übernachtung, inklusive Seminargetränke und Mittagsmenü

Informationen und Anmeldung unter

www.Klares-Juristendeutsch.de -> Seminare -> Juristendeutsch

Michael Schmuck

Rechtsanwalt • Journalist • Autor • Dozent

Fidicinstraße 4 • 10965 Berlin • Telefon 030 - 690415-85, Fax -86

MichaelSchmuck@mac.com • www.MichaelSchmuck.de

Neuer
Termin

Seminar „Aktuelles aus dem Notarkosten-Recht (KostO)“

Mittwoch, 31. Okt. 2007, 13 - 16.30 Uhr,

Ratskeller Charlottenburg, Otto-Suhr-Allee 102 (U-Bahn Richard-Wagner-Platz)

Referenten: Gerhard Menzel, Vors. Richter am LG u. Notariatsrevisor a. D., jetzt Mitarbeiter Notarkammer Berlin, und Martin Filzek, Fachbuchautor u. Dozent.

Seminargebühr incl. Skript, Imbiss und Pausengetränke: 90 Euro plus 19 % USt. (17,10 Euro) = 107,10 Euro.

Nähere Informationen und Anmeldungen: **Martin Filzek Seminare + Skripten + NotarKosten-Dienst** (seit 1985)
Neustadt 15 | 25813 Husum | Telefon 04841 / 22 41 | Fax 23 29 | www.filzek.de | E-Mail: info@filzek.de

Der Anrufer der Hotline landet jedoch nicht sofort bei einem Anwalt. Wie die ARAG Versicherung mitteilte, wird der Anruf zum unternehmenseigenen Schadensservice geleitet. Eine Beratung erfolge durch diese Mitarbeiter aber nicht. Der Mitarbeiter der Versicherung lässt sich das Problem schildern und leitet den Kunden dann an einen spezialisierten Anwalt weiter. Dieser sitzt entweder beim Rechtsdienstleister Janolaw, an dem die ARAG beteiligt ist, oder es wird an einen Rechtsanwalt weiter vermittelt,

der sich einem speziellen Netzwerk angeschlossen hat, mit dem die ARAG zusammenarbeitet. Bei der Frage nach der Vergütung dieser Netzwerkanwälte hält sich die ARAG bedeckt. Ein Sprecher sagte auf Nachfrage, dass es sich dabei um freie Vergütungsvereinbarungen handele, die sich an den Vergütungssätzen des RVG bzw. der ehemaligen BRAGO orientieren würden. Die Anwälte seien an die Vergütungsvereinbarungen jedoch nicht strikt gebunden, betonte die ARAG-Pressestelle.

Neben der telefonischen Erstberatung steht den Kunden von ARAG JuraTel auch der ARAG Online Rechts-Service zur Verfügung. Es handelt sich dabei um eine Datenbank, die Antworten auf „nahezu alle rechtlichen Fragen“ geben soll. Darüber hinaus haben Nutzer dieses Services Zugriff auf Musterformulare und individuell gestaltbare Vertragsvorlagen.

Eike Böttcher

DURST EXPRESS



Der Lieferservice von Getränke Hoffmann

...mit der erfrischenden Auswahl für Haus und Büro.

kostenfreie Hotline 0800-440 22 00

kostenfreie Fax-Line 0800-440 33 00

E-Mail info@Durstexpress.de

Kompetente Weiterbildung für die ganze Kanzlei.

DRALLE | SEMINARE

Anwalt im arbeitsrechtlichen Beschlussverfahren

Seminar für AnwältInnen und ihre MitarbeiterInnen

- Wer trägt welche **Kosten**?
- **Streitwerte** und **Gebühren**
- Gebührenvereinbarung
- gerichtliche Durchsetzung
- aktuelle **Rechtsprechung**

Mi. **28. Nov. 2007**, Berlin
13.00 – 18.30 Uhr

Mit **FAO-Bescheinigung**

Weitere Seminare 2007 & Infos: www.dralle-seminare | info@dralle-seminare.de

Referenten:

Wolfgang Daniels

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Dorothee Dralle

Rechtsfachwirtin, Lehrbeauftragte

€ **175,-** zzgl. MwSt. (inkl. Imbiss)

Anmeldung:

info@dralle-seminare.de

Telefax 030.81 49 48 40

Telefon 030.788 99 343

Anwältinnen konferieren in Berlin

„Clever, Cool & Charmant – Anwältinnen verhandeln, präsentieren und kommunizieren“. Unter diesem Motto steht die 6. Anwältinnenkonferenz der ARGE Anwältinnen, die vom 18. bis 20. Oktober 2007 in Berlin stattfindet. Den Auftakt der Konferenz bildet ein „Get Together und Sektempfang“ am Donnerstag-

abend, der mit einer Festrede der Präsidentin des Kammergerichts, Monika Nöhre, eröffnet wird und die erwarteten 120 Teilnehmerinnen anschließend mit einem Vortrag zum Thema „Netzwerken: Warum und Wie?“ auf die Konferenz einstimmen wird. Die Konferenz soll auch Gelegenheit geben, bundesweit Kontakte zu pflegen, neu herzustellen und ein aktives Netzwerk aufzubauen. Dies funktioniert bereits hervorragend in den Regionalgruppen, die sich regelmäßig treffen. Die Regionalgruppe in

Berlin-Brandenburg trifft sich an jedem vierten Dienstag im Monat.

Am Freitag stehen neben einer Begrüßung durch die Justizsenatorin Gisela von der Aue weitere Vorträge mit Titeln wie „Von Hollywood lernen, weibliche Spezifika beim Verhandeln“, „E-Mail-Kommunikation und Website der Anwältin“ sowie Workshops zum Thema „Erfolgreiches und Professionelles Präsentieren“ mit hochkarätigen Referentinnen auf dem Programm. Der Tag wird nach einer Podiumsdiskussion mit Renate Künast, MdB und Rechtsanwältin, Heidi Hetzer, Geschäftsführerin der Hetzer GmbH & Co Automobil KG und Prof. Dr. Zümrüt Gülbay-Peischar, Professorin für Wirtschaftsrecht, ausklingen.

Auch am Samstag wird viel Input geliefert. So geht es um das „Verhandeln mit Banken“ und es wird mit dem Vortrag „Europa- eine Herausforderung für Anwältinnen“ der Blick über die Grenzen gewagt. Nach der sich anschließenden Mitgliederversammlung erhalten die Teilnehmerinnen noch die Gelegenheit, auf einer Stadtführung Hauptstadtflair zu erfahren und zwar unter dem Motto: „Frauen an der Spree, Vom Reichstag zur Neuen Wache“.

Weitere Informationen zu der Konferenz und die Anmeldeunterlagen (bis zum 05.10.07) stehen unter www.dav-anwaeltinnen.de zur Verfügung. Weitere Fragen zur Anmeldung werden unter 030 / 303068170 beantwortet.

*Rechtsanwältin Ulrike Badewitz,
Berlin*

Anmeldung für Veranstaltungen des BAV:

Stempel

Seminartitel/ Datum:

BAV Anwaltservice GmbH

Littenstraße 11

10719 Berlin

Fax 030/ 251 32 63

Datum, Ort

Unterschrift

Veranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins

Anmeldungen: service@berliner-anwaltsverein.de

Datum / Ort / Gebühr	Referent	Thema
Montag, 17. September 2007 17:30 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11	RA Hendrik Stula	Beitragsrecht in der Rentenversicherung
Donnerstag, 27. September 2007 15:00 - 19:00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11 FAO-Bescheinigung Teilnahmegebühr: 70 € zzgl. USt Mitglieder BAV 140 € zzgl. USt Nichtmitglieder	RiAG Dr. Oliver Elzer Alle Teilnehmer erhalten ein Exemplar des Buchs: "Das neue WEG-Recht" von Prof. Dr. Stefan Hügel und Dr. Oliver Elzer	Das neue WEG-Recht Rechtsänderungen durch die Reform des WEG - Entscheidungen in der Eigentümergemeinschaft - Folgen der Rechtsfähigkeit der Wohnungseigentümergeinschaft - Haftung für Forderungen gegen die Gemeinschaft - Verfahrensrecht (ZPO) - u.a.
Dienstag, 09. Oktober 2007 16:00 - 19:00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11 FAO-Bescheinigung Teilnahmegebühr: 40 € zzgl. US Mitglieder BAV 90 € zzgl. USt Nichtmitglieder	Joachim Stummeyer Vorsitzender Richter am Kammergericht	Aktuelle Rechtsprechung des BGH und des KG zum Bau- und Architektenrecht Abnahme, Aufbewahrungskosten, Aufmaß, Mängelbeseitigung, Schiedsgutachten, Stundenlohnvereinbarungen, Werklohn, Verjährung sowie Verfahrensfragen,
Mittwoch, 10. Oktober 2007 18:30 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11	Prof. Dr. Andrea Budde	Implementierung der Mediation in den Betrieben
Donnerstag, 11. Oktober 2007 18:00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11	Toralf Darr (reha-aktiv)	Personenschadensmanagement
Freitag, 12. Oktober 2007 14:00 - 17:00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11 FAO-Bescheinigung Teilnahmegebühr: 40 € zzgl. US Mitglieder BAV 90 € zzgl. USt Nichtmitglieder	Dipl.-Ing. Dieter Rachel Sachverständiger für Geschwindigkeitsmessungen im Straßenverkehr	Möglichkeiten der Überprüfung von Geschwindigkeitsmessungen aus technischer sachverständiger Sicht Radarmessanlagen, ortsfeste Anlagen, Lichtschrankenmessungen
Montag, 15. Oktober 2007 17:30 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11	RA'in Pia Schöblier	Die Vollstreckung im Sozialrecht
Dienstag, 20. November 2007 15:00 bis 18:00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11 Teilnahmegebühr: 40 € zzgl. USt Mitglieder BAV 90 € zzgl. USt Nichtmitglieder FAO-Bescheinigung	Dr. Wolf-Dieter Butz Vorsitzender Richter am FG Hannover a.D.	Aktuelles Steuerrecht Rechtsprechung des BFH und des BVerfG – Schwerpunkte: AO und EStG
Donnerstag, 22. November 2007 14:00 bis 18:00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11 Teilnahmegebühr: 50 € zzgl. USt Mitglieder BAV 120 € zzgl. USt Nichtmitglieder FAO-Bescheinigung	RA Wolfgang Ferner	Aktuelles zum Fahrverbot

Termine

Terminkalender

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Veranstalter

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
29.09.	Strategie der Verteidigung im Verkehrsstrafrecht	Bernd R. Eichholz	Eiden Juristische Seminare www.eiden-cooperation.de
04.10.	Liquidation und Insolvenz der GmbH	Malte Passarge	Eiden Juristische Seminare www.eiden-cooperation.de
5.10.	Weiterbildung in Mediation - Familienmediation Einführungsseminar	Frauke Decker	Berliner Institut für Mediation www.mediation-bim.de
05.-06.10.	Materielles Wettbewerbsrecht	Dieter Jungeblut/ Rolf Spannuth	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
05.-06.10.	Rechtssicher im Online-Business	Axel Freiherr von dem Bussche	DAI www.anwaltsinstitut.de
06.10.	Die Rspr. des BGH zur Bewertung von Leibrente, Leibgedingen und Nießbrauch	Werner Schulz	Eiden Juristische Seminare www.eiden-cooperation.de
09.10.	Aktuelle Rechtsprechung des BGH und des KG zum Bau- und Architektenrecht	Joachim Stummeyer	BAV www.berliner.anwaltsverein.de
10.10.	Implementierung der Mediation in den Betrieben	Andrea Budde	BAV www.berliner.anwaltsverein.de
11.10.	Personenschadensmanagement	Toralf Darr	BAV www.berliner.anwaltsverein.de
12.10.	Möglichkeiten der Überprüfung von Geschwindigkeitsmessungen aus technischer sachverständiger Sicht	Dieter Rachel	BAV www.berliner.anwaltsverein.de
12.10.	Betriebsübergang: Kein Buch mit 7 Siegeln	Lothar Beseler	IWW-Institut www.iww.de
12.-13.10.	Praxisschwerpunkt Steuerrecht	Horst-Dieter Fumi	DAI www.anwaltsinstitut.de
12.-13.10.	Einführung in das arbeitsrechtliche Mandat	Rainer Hastenpflug	Eiden Juristische Seminare www.eiden-cooperation.de
13.10.	Lizenzverträge	Josef Limper	DAI www.anwaltsinstitut.de
15.10.	Die Vollstreckung im Sozialrecht	Pia Schößler	BAV www.berliner.anwaltsverein.de
16.10.	Aktuelle Fragen zum Steuerrecht	Wolfgang Wawro	Verein Humane Trennung und Scheidung www.vhts.de
16.10.	Aktuelles und zukünftiges Unterhaltsrecht	Dieter Büte	DAI www.anwaltsinstitut.de
18.-20.10.	6. Anwältinnenkonferenz der ARGE Anwältinnen	u.a. Monika Nöhre Gisela v. d. Aue	ARGE Anwältinnen www.dav-anwaeltinnen.de
19.10.	Gläubiger- und Insolvenzanfechtung für den Notar	Hans-Peter Bopp	Eiden Juristische Seminare www.eiden-cooperation.de

Termine

Terminkalender

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Veranstalter

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
20.10.	Verfügungen von Todes wegen und Nachfolgeplanung bei bestimmten Interessenlagen	Jutta Lukoschek	Eiden Juristische Seminare www.eiden-cooperation.de
20.10.	Sozialrechtliche Anspruchsgrundlagen mit Schnittstellen zu anderen Rechtsgebieten	Thomas Fertig	Eiden Juristische Seminare www.eiden-cooperation.de
20.10.	Das Grundstück im Steuerrecht für den Notar	Hans-Peter Bopp	Eiden Juristische Seminare www.eiden-cooperation.de
23.10.	Der Finanzführerschein - selbstbestimmter Umgang mit Banken bei der Anlageplanung	Birgit Bosolt	ARGE Anwältinnen www.dav-anwaeltinnen.de
26.10.	Bauinsolvenz		DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
26.10.	Steuerrechtliche Grundlagen im Erbrecht		DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
26.10.	Vertragsrecht im Gesundheitswesen	Ulrich Grau	ARBER-Verlag GmbH www.arber-verlag.de
26.-27.10.	Öffentliche Auftragsvergabe in der anwaltlichen Praxis		DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
26.-27.10.	2. Jahresarbeitstagung Bau- und Architektenrecht	diverse	DAI www.anwaltsinstitut.de
26.-28.10.	Fachanwaltslehrgang im Erbrecht, 1. UE	Erik Pauly Jens Rausch	Juristische Fachseminare www.juristische-fachseminare.de
26.-28.10.	Fachanwaltslehrgang im Architekten- und Bauvertragsrecht 1. UE	Bernhard v. Kiedrowski	Juristische Fachseminare www.juristische-fachseminare.de
26.-28.10.	Fachanwaltslehrgang im Unterhaltsrecht 1. UE	Michael Klein	Juristische Fachseminare www.juristische-fachseminare.de
26.-28.10.	Fachanwaltslehrgang im Verkehrsrecht 1. UE	Uwe Wirsching Sven Marlow	Juristische Fachseminare www.juristische-fachseminare.de
27.10.	Neues Recht & Aktuelle Rechtsprechung	Patrick Gödicke	ARBER-Verlag GmbH www.arber-verlag.de
27.10.	Zwangsvollstreckung und Insolvenz		DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
27.10.	Familienrechtliche Veränderungen 2007/2008	Peter Finger	Eiden Juristische Seminare www.eiden-cooperation.de
27.10.	Spezifische Fragestellungen zum allgemeinen und besonderen Prüfungsrecht	Birgit Schröder	Eiden Juristische Seminare www.eiden-cooperation.de
31.10.	Aktuelle Rechtsprechung RVG	Heinz Hansens	RA-MICRO Berlin Mitte www.ra-micro-berlin-mitte.de
02.11.	Eine alltägliche Kündigung – davor und danach		DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de

Termine

Terminkalender

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Veranstalter

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
02.11.	Das neue Erbschaftssteuergesetz – notarielle Gestaltungsmöglichkeiten		DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
02.-03.11.	Das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz und seine Auswirkungen	Lothar Beseler	Eiden Juristische Seminare www.eiden-cooperation.de
02.-03.11.	Steueranwaltstag Berlin 2007		DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
03.11.	Kreditsicherung in der notariellen Praxis		DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
03.11.	Trainings-Seminar: Forensische Befragungsbzw. Vernehmungstechnik und -taktik		DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
03.11.	Neues zur Kfz-Versicherung	Werner Lücke	IWW-Institut www.iww.de
07.11.	Aktuelle Probleme der betrieblichen Altersversorgung	Johannes Schipp	DAI www.anwaltsinstitut.de
07.11.	Die Verkehrssicherungspflichten in der Rspr. des BGH und der OLGes	Reinhold Becker	Eiden Juristische Seminare www.eiden-cooperation.de
07.-09.11.	Wertermittlung nach dem BauGB		Institut für Städtebau www.staedtebau-berlin.de
08.11.	Die Existenzgründung als Rechtsanwalt	Wolfgang Gustavus Jörg Schröder Frank Staenicke	RAK Berlin www.rak-berlin.de
08.11.	Englisch Kurs für Wiedereinsteiger Teil II - Grundlagenkurs f. ReNo-Fachangestellte	Janet Kuhn	RENO Berlin-Brandenburg www.reno-berlinbrandenburg.de
08.11.	Grundlagen und aktuelle Fragen des Europarechts	Jan-Dirk Rausch	Eiden Juristische Seminare www.eiden-cooperation.de
09.11.	Die Doppelrolle der Steuerfahndung	Claus-Arnold Vogelberg	IWW-Institut www.iww.de
09.11.	Ausgewählte Problemfelder des privaten Baurechts	Bernhard v. Kiedrowski	DAI www.anwaltsinstitut.de
09.11.	Berliner Rspr. zum Sorge- und Umgangsrecht mit Kindern	Britta Siegmund	Verein Humane Trennung und Scheidung www.vhts.de
09.-10.11.	Aktuelle Entwicklungen im Erbrecht	Kornelia Schmidt Norbert W. Kirsch u.a.	DANSEF www.scheidung-anwaelte.de
09.-10.11.	Einigungsstelle und Beschlussverfahren	Hans Friedrich Eisermann	DAI www.anwaltsinstitut.de
09.-10.11.	Ausgewählte Fragen des Erbrechts in der anwaltlichen Praxis	Ernst Sarres	RAK Brandenburg www.rak-brb.de
09.-10.11.	Einführung in das materielle Unterhaltsrecht	Karl-Heinz Dobbelsstein	Eiden Juristische Seminare www.eiden-cooperation.de

Termine

Terminkalender

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Veranstalter

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
09.-10.11.	Unternehmensnachfolge: rechtssicher beraten und steueroptimal gestalten	Hans-Frieder Krauß Hans-Joachim Beck	Juristische Fachseminare www.juristische-fachseminare.de
10.11.	Praxisaspekte der Vermögensübergabe	Hans-Frieder Krauß	Eiden Juristische Seminare www.eiden-cooperation.de
12.-14.11.	Die GmbH in der Praxis	diverse	DAI www.anwaltsinstitut.de
13.11.	PKH-Begrenzungsgesetzentwurf	Harald Vogel	Verein Humane Trennung und Scheidung www.vhts.de
16.11.	Auswirkungen des MoMiG auf die anwaltliche Beratungspraxis	Joachim Bauer	DAI www.anwaltsinstitut.de
16.11.	Taktik im Zivilprozess	Rainer Oberheim	Eiden Juristische Seminare www.eiden-cooperation.de
16.11.	Aktuelles Mietrecht und Neues WEG	Uwe Wanderer Egbert Kümmel M. Reinke Kai-Joachen Neuhaus	Juristische Fachseminare www.juristische-fachseminare.de
16.11.	Versicherungsrecht Aktuell	Sven Marlow Dirk Havenstein Udo Spuhl	Juristische Fachseminare www.juristische-fachseminare.de
16.-17.11.	Aktuelle Fragen des Verkehrsrechts	Gesine Reisert	DAI www.anwaltsinstitut.de
16.-17.11.	Die Teilungsversteigerung in der familien- und erbrechtlichen Praxis	B. von Braunbehrens	Eiden Juristische Seminare www.eiden-cooperation.de
16.-18.11.	Mediationsausbildung für alle Berufsgruppen - Einführungsseminar	Jutta Hohmann	Mediation & Ausbildung Berlin www.mediation-ausbildung.de
19.-21.11.	Naturschutz und Baurecht		Institut für Städtebau www.staedtebau-berlin.de
20.11.	Befristung von Ehegattenunterhalt nach Scheidung	Anne Klein	Verein Humane Trennung und Scheidung www.vhts.de
20.11.	Reform des Unterhaltsrechts	L.M. Peschel-Gutzeit	BAV www.berliner.anwaltsverein.de
20.11.	Aktuelles Steuerrecht - Rechtsprechung des BFH und des BVerfG	Wolf-Dieter Butz	BAV www.berliner.anwaltsverein.de
22.11.	Aktuelles zum Fahrverbot	Wolfgang Ferner	BAV www.berliner.anwaltsverein.de
23.11.	Kolloquium: „Privatrecht gestern, heute und morgen“		Institut für Notarrecht der HU Berlin notarinstitut@rewi.hu-berlin.de
23.11.	Neuerungen im Unterhaltsrecht	Johannes Ebert	Eiden Juristische Seminare www.eiden-cooperation.de

Termine

Terminkalender

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Veranstalter

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
23.11.	Aktuelle Probleme beim Sachschaden	Jochen Pamer	IWW-Institut www.iww.de
23.-24.11.	Praxisschwerpunkt Mietrecht	Michael Reinke	DAI www.anwaltsinstitut.de
23.-24.11.	Verkehrsstrafrecht und Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht	Wolfgang Ferner	RAK Brandenburg www.rak-brb.de
23.-24.11.	Neues Recht & Aktuelle Rechtsprechung Familienrecht	Peter Friederici	ARBER-Verlag GmbH www.arber-verlag.de
23.-24.11.	Verkehrsrecht kompakt: Sach- und Personenschadensabwicklung	Matthias Doehring	Eiden Juristische Seminare www.eiden-cooperation.de
24.11.	Der Personenschaden beim Verkehrsunfall	Hans-Günter Ernst	IWW-Institut www.iww.de
30.11.	Aktuelle Entwicklungen und Gestaltungsschwerpunkte bei vorweggenommener Erbfolge	Georg Crezelius Reinhard Geck	DAI www.anwaltsinstitut.de
30.11.	Das Pflichtteilsrecht in der anwaltlichen Praxis	Michael Progl	Eiden Juristische Seminare www.eiden-cooperation.de
30.11.	Effektiv vollstrecken, konsequent zugreifen	Frank-Michael Goebel	IWW-Institut www.iww.de
30.11.	Neues Recht & Aktuelle Rechtsprechung Arbeitsrecht	Peter Bopp	ARBER-Verlag GmbH www.arber-verlag.de
30.11.	Neues Recht & Aktuelle Rechtsprechung Sozialrecht	Per Theobaldt	ARBER-Verlag GmbH www.arber-verlag.de
30.11.	Neues Recht & Aktuelle Rechtsprechung Arbeitsförderung	Michael Neumann	ARBER-Verlag GmbH www.arber-verlag.de
30.11.-1.12.	Update im Arbeitsrecht	Klaus Bepler Ulrich Koch Gregor Thüsing	Juristische Fachseminare www.juristische-fachseminare.de
30.11.-1.12.	Familienrecht Aktuell	Michael Klein	Juristische Fachseminare www.juristische-fachseminare.de

***Werden auch Sie Mitglied im
Berliner Anwaltsverein e.V. !!***

Nähere Informationen unter Telefon (030) 251 38 46

Mitgeteilt

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer
des Landes Brandenburg

Grillendamm 2, 14776 Brandenburg

Telefon (03381) 25 33-0
Telefax (03381) 25 33-23**1. Fortbildungsveranstaltungen in
Kooperation mit dem DAI**

Das Deutsche Anwaltsinstitut veranstaltet für das Jahr 2007 in Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg Fortbildungsveranstaltungen.

Für alle Veranstaltungen werden Nachweise zur Vorlage nach § 15 FAO ausgestellt.

1.1 Erbrecht**Thema: Ausgewählte Fragen des Erbrechts in der anwaltlichen Praxis**

Termin: 09.11. bis 10.11.2007

Uhrzeit: Fr. 14.00 - 19.00 Uhr
Sa. 9.00 - 16.00 UhrTagungsort: Brandenburg,
Oberlandesgericht,
Gertrud-Piter-Str. 11,
Saal 200Referent: RA Ernst Sarres,
FA für Familienrecht und
FA für Erbrecht, Düsseldorf

Kostenbeitrag: 145.- €

Tg.-Nr.: 142016

1.2 Verkehrsrecht**Thema: „Verkehrsstrafrecht und Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht“**

Termin: 23.11. bis 24.11.2007

Uhrzeit: Fr. 14.00 - 19.00 Uhr
Sa. 9.00 - 16.00 UhrTagungsort: Potsdam,
SEMINARIS Seehotel,
An der Pirschheide 40Referent: RA Wolfgang Ferner,
FA für Strafrecht,
Rommersheim

Kostenbeitrag: 185.- €

Tg.-Nr.: 152012

1.3 Strafrecht**Thema: „Neue Entwicklungen im Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht“**

Termin: 07.12. bis 08.12.2007

Uhrzeit: Fr. 14.00 - 19.00 Uhr
Sa. 9.00 - 16.00 UhrTagungsort: Potsdam,
SEMINARIS Seehotel,
An der Pirschheide 40Referent: RA Thilo Pfordte,
FA für Strafrecht,
München

Kostenbeitrag: 185.- €

Tg.-Nr.: 072019

Teilnahmemeldungen bitte schriftlich an die Rechtsanwaltskammer Brandenburg, Grillendamm 2, 14776 Brandenburg (Fax: 0 33 81 - 25 33 23, Email: s.werwitz@rak-brb.de).

**2. Neuzulassungen
im Land Brandenburg****Melanie Krasemann**

Dianastraße 17, 14482 Potsdam

Toralf Graap

Seelübber Weg 3, 17291 Prenzlau

Antje Müller

Triftweg 6 a, 15758 Kablow

Peter Käßc/o Dombert RAe
Mangerstraße 26, 14467 Potsdam**Henry Meinig**

Heinrich-Zille-Str. 13, 14558 Nuthetal

Gundula Steinc/o Dombert RAe
Mangerstraße 26, 14467 Potsdam**Stephan Beeskow**c/o Wutzke & Förster
Großbeerenstraße 231, 14480 Potsdam**Andreas Trapp**

Görsdorf 48, 15936 Dahmetal

Diana Müllerc/o Siegert, Gies, Jonas
Berliner Str. 61, 16321 Bernau**Dr. Daniel Riedel**c/o Dombert RAe
Mangerstraße 26, 14467 Potsdam**Lisa Marie Cramer**c/o Dombert RAe
Mangerstraße 26, 14467 Potsdam**Andreas Wolf**

Rembrandtstr. 8, 14467 Potsdam

Gordon von MillesCarl-von-Ossietzky-Str. 20,
14471 Potsdam**Christoph Stroyer**c/o RAe Goldenstein & Partner
Hegelallee 1, 14467 Potsdam**Lars Steinhorst**

An der Vogelwiese 11, 14469 Potsdam

Robert Schurmannc/o Dr. Niemann & Partner
Hauptstraße 46. 15741 Bestensee**Maciej Miedziejko**c/o RA Schneidewind
Eisenhardtstraße 1, 14469 Potsdam**Melanie Lehmann**c/o RA Schlegel
Rathausstraße 37, 19322 Wittenberge**Dr. Winrich Ipsen**

Lindeneck 30, 16552 Schildow

Daniela Grünberg

Berliner Str. 76, 19309 Lenzen (Elbe)

Franziska Grimmeisenc/o RAe Gerlach, Morawitz & Partner
Breite Str. 5-6, 14943 Luckenwalde**Christian Gottschling**

Hegelallee 50, 14467 Potsdam

Thomas EwertDW Partner Rechtsanwälte
Magdeburger Str. 10,
14770 Brandenburg**Christian Eder**hww wienberg wilhelm
Jägerallee 37 h, 14469 Potsdam**Steffen Drogoin**c/o RAe Scheunemann & Grabau
Schulstraße 4 b, 01968 Sxenftenberg**Christin Blaffert**

Am Alten Markt 10, 14467 Potsdam

RAK |
Rechtsanwaltskammer
Berlin

Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht ab 1. Januar 2008

Die Bundesministerin der Justiz, Brigitte Zypries, hat mit Schreiben vom 06.08.2007 den Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer, Rechtsanwalt Dr. Bernhard Dombek, darüber informiert, dass sie keine Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der am 11.06.2007 beschlossenen Vorschriften zur Einführung der Fachanwaltsbezeichnung für Bank- und Kapitalmarktrecht hat. Die von der Satzungsversammlung beschlossenen Änderungen werden im Heft 5/2007 der BRAK-Mitteilungen im Oktober veröffentlicht und können damit gem. § 191 d Abs. 5 BRAO am 01.01.2008 in Kraft treten.

Erinnerung an "Anwälte ohne Recht" am 28.11.2007

Die Rechtsanwaltskammer Berlin und die Bundesrechtsanwaltskammer werden mit einer Veranstaltung am 28.11.2007, 19 Uhr, im Centrum Judaicum in der Oranienburger Straße 28 - 30 an das Schickal der jüdischen Rechtsanwälte in Berlin und in Deutschland nach 1933 erinnern. Vorher wird die Kammerpräsidentin einen Stolperstein für RA Dr. Julius Blumenthal enthüllen. Das genaue Programm folgt im kommenden Heft.

Der Anlass ist das Erscheinen der 2. Auflage des Buches "Anwalt ohne Recht" über Berlin und der 1. Auflage des gleichnamigen Buches über die jüdischen Rechtsanwälte in Deutschland.

TOP im...

Gegen die Anhebung der Berufungssumme von 600,- € auf 1000,- € / Vorstandssitzung am 08.08.2007

Der Gesamtvorstand hat sich mit dem Gesetzentwurf des Landes Schleswig-Holstein zur Änderung der Zivilprozessordnung und des Arbeitsgerichtsgesetzes (BR-Drucksache 439/07) befasst, den die Bundesrechtsanwaltskammer den regionalen Rechtsanwaltskammern zur Stellungnahme vorgelegt hat. Der Bundesrat hat den Gesetzentwurf am 06.07.2007 an die zuständigen Ausschüsse weitergeleitet, federführend ist der Rechtsausschuss.

Ziel des Gesetzentwurfs ist die finanzielle Entlastung der Justiz sowie die Straffung des Verfahrens. Zu diesem Zweck soll der Mindeststreitwert für eine zulässige Berufung in vermögensrechtlichen Streitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten der Zivilgerichtsbarkeit und der Arbeitsgerichtsbarkeit von 600,- € auf 1.000,- € sowie die Bagatellgrenze nach § 495a ZPO auf 1.000,- Euro erhöht werden. Das arbeitsgerichtliche Verfahren soll durch einen Verweis auf § 522 Abs. 2 ZPO gestrafft werden. Die Norm erlaubt es dem Berufungsgericht, die Berufung durch einstimmigen Beschluss u.a. dann zurückzuweisen, wenn das Rechtsmittel keine Aussicht auf Erfolg hat.

Das Land Schleswig-Holstein begründet den Gesetzentwurf damit, dass von der Anhebung auf 1.000,- Euro nur Rechtsstreitigkeiten betroffen seien, bei denen die Kosten für zwei Instanzen wesentlich höher seien als der Wert des

Streitgegenstandes. Durch die Anhebung der Berufungssumme könnten bundesweit etwa 65 Richterstellen eingespart und die Ausgaben der öffentlichen Hand für die Gewährung von Prozesskostenhilfe für den Berufungszug reduziert werden.

Im Vorstand ist der Gesetzentwurf ganz überwiegend auf Ablehnung gestoßen. Die Begründung des Gesetzentwurfes mache deutlich, dass der effektive Rechtsschutz aus Kostengründen geschmälert werden solle. Da die Prozesskostenhilfe ohnehin nur bei Erfolgsaussichten gewährt werde, sei der Hinweis auf Einsparungen in diesem Bereich zynisch. Hartz-IV-Empfänger hätten ein Einkommen oft im Bereich zwischen 600,- und 1.000,- Euro. Ein effektiver Rechtsschutz in diesem Bereich diene der Rechtspflege in besonderem Maße.

Der Verweis auf § 522 Abs.2 ZPO passe nicht zu den Arbeitsgerichten mit einem Berufsrichter und zwei Laienrichter, da die Beisitzer nicht in gleichem Maße wie die Berufsrichter eine rechtliche Einschätzung vornehmen könnten.

Einzelne Vorstandsmitglieder wiesen allerdings darauf hin, dass die Berufungssummen im internationalen Bereich niedrig seien.

Der Vorstand beschloss, eine ablehnende Stellungnahme zum Gesetzentwurf abzugeben.

Rechtsanwaltskammer Berlin

Littenstraße 9, 10179 Berlin

Tel. 306 931 - 0

Fax: 306 931 -99

www.rak-berlin.de

E-Mail: info@rak-berlin.de

Bundesjustizministerin Brigitte Zypries bei der Berliner Anwaltschaft

Mit etwa 100 Berliner Anwältinnen und Anwälten diskutierte Bundesjustizministerin Brigitte Zypries am 05.09.2007 auf einer Veranstaltung der Rechtsanwaltskammer Berlin und des Berliner Anwaltsvereins über "Anwälte, Terrorbekämpfung und eine moderne Rechtspolitik".

Zur heimlichen Durchsuchung von Festplatten kündigte sie an, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abwarten zu wollen. Sie lehne diese neue Ermittlungsmethode keineswegs grundsätzlich ab. Sie sei aber skept-

tisch, ob es bei der Online-Durchsuchung gelinge, den fairen Ausgleich zwischen effektiver Strafverfolgung und der Wahrung der Bürgerrechte zu gewährleisten. Bisher sei es technisch nicht möglich, den Kernbereich privater Lebensführung bei der Durchsuchung von Festplatten zu schützen.

Foto: Schick



Kammerpräsidentin Dr. v. Galen neben der Ministerin.

Win-Win durch Ausbildung

Rechtsanwaltskammer Berlin auf der Ausbildungsmesse "Einstieg Abi" am 28./29.09.2007

Das neue Berufsschuljahr hat gerade begonnen. Der Rechtsanwaltskammer Berlin liegen gegenwärtig etwa 70 Ausbildungsverträge weniger vor als zum Vorjahreszeitpunkt.

Aufgrund der demografischen Entwicklung droht uns Anwälten, aber auch den Notaren in wenigen Jahren ein massiver Fachkräftemangel, wie er heute schon bei Ingenieuren beklagt wird. Anders als bei diesen Spezialisten werden wir unseren Bedarf aber nicht durch Anwerbung im Ausland decken können.

Auch wird Technik allein nicht die Schere zwischen steigenden Anwaltszahlen und noch weniger ReNo-Fachkräften schließen können. Nach den Gesetzen der Marktwirtschaft wird dies die Fachkräfte verteuern.

Von daher hat die Anwaltschaft insgesamt ein starkes Eigeninteresse an genügend gut ausgebildeten Fachkräften. Aus diesem Grund, aber auch aus gesellschaftlicher Verantwortung gegenüber der jungen Generation, ist der Bund Freier Berufe dem nationalen Ausbildungs-

Wirtschaft beigetreten mit dem Ziel, bundesweit 4000 neue Ausbildungsplätze zu schaffen.

Die Steigerung der Zahl der Ausbildungsplätze schafft also eine Win-Win-Situation.

Die Rechtsanwaltskammer Berlin beteiligt sich deshalb an der Ausbildungsmesse „Einstieg Abi“, die am 28. und 29. September 07 in den Messehallen stattfindet (Halle 1.1 Stand A 3), um speziell Gymnasiasten für den Ausbildungsberuf zu gewinnen.

Wir haben auch auf unserer Homepage www.rak-berlin.de unter Über die RAK Informationen zur Aus- und Fortbildung ReNo und eine Lehrstellenbörse.

Prüfen Sie bitte selbst, ob Sie nicht jetzt oder im kommenden Jahr einen Ausbildungsplatz schaffen können. Die Ausbildungsabteilung der RAK beantwortet gern Ihre weiteren Fragen.

*RA Hans-Joachim Ehrig,
Geschäftsführer der RAK Berlin*



Wo besteht das Leistungsverhältnis?

Umsatzsteuerliche Behandlung von verauslagten Gerichtskosten

Von Ingo Wölffer

Bereits im *Kammerton* 3/2007, S. 88 ff. hat der Kollege Herbert P. Schons aus Duisburg auf die umsatzsteuerlichen Probleme im Zusammenhang mit der Verauslagung von Gerichtskosten durch Anwälte hingewiesen.

Das Thema scheint jedoch nach wie vor die anwaltliche Praxis intensiv zu beschäftigen. So hat nunmehr der Anbieter von Kanzlei-Software sein Programm dergestalt geändert, dass Gerichtskosten und sonstige Auslagen mit Umsatzsteuer belastet werden.

Ein umsatzsteuerbarer und umsatzsteuerpflichtiger Umsatz setzt zunächst einen Leistungsaustausch zwischen zwei beteiligten Rechtspersonen voraus. Damit ist zu klären, zwischen welchen Beteiligten ein solcher Leistungsaustausch stattfindet.

Dies ist zum einen das Rechtsverhältnis des Anwalts mit seinem Mandanten. Die Leistungen des Rechtsanwalts unterliegen der Umsatzsteuer unabhängig von der Frage, ob er für Leistungen, die er für die Erbringung des Mandates bezogen hat, einen Vorsteuerabzug geltend machen kann.

Zum anderen stellt sich die Frage der Umsatzsteuerpflicht (bzw. aus Sicht des Anwalts die Vorsteuerabzugsberechtigung) aus Leistungen, die der Anwalt in Anspruch nimmt. Dies setzt aber immer voraus, dass der Anwalt selbst Empfänger der Leistung des Leistenden ist. Also:

Für einen auswärtigen Gerichtstermin reserviert und bucht der Rechtsanwalt selbst ein Hotelzimmer, in dem er übernachtet. Er bezahlt die Rechnung und hat, weil die Leistung des Hotels unmittelbar an ihn erbracht wird, aus der Rechnung einen Vorsteuererstattungsanspruch. Wenn er mit seinem Mandan-



Ingo Wölffer ist Rechtsanwalt, Notar und Steuerberater in Berlin

ten eine Übernahme derartiger Kosten vereinbart hat, wird er in seiner Rechnung den Nettobetrag der Übernachtung gegenüber dem Mandanten abrechnen und darauf dann die Umsatzsteuer erheben.

Denkbar ist aber auch, dass der Mandant selbst und unmittelbar für den Anwalt die Buchung und Bezahlung des Hotels übernimmt. In diesem Falle erbringt das Hotel seine Leistung unmittelbar und ausschließlich gegenüber dem Mandanten. Die Buchhaltung des Anwalts ist nicht betroffen. Er hat weder einen Vorsteuererstattungsanspruch noch hat er eine umsatzsteuerpflichtige Leistung gegenüber seinem Mandanten erbracht. Das umsatzsteuerpflichtige Leistungsverhältnis folgt also grundsätzlich dem zivilrechtlichen Vertragsverhältnis.

Dieses Ergebnis gilt auch für den Fall, dass nicht der Mandant das Hotel gebucht hat, sondern dies von dem Anwalt als Vertreter seines Mandanten geschehen ist. In einem solchen Fall muss nur der Anwalt das Vertretungsverhältnis gegenüber dem Hotel entsprechend offenbaren. Dies wird letztendlich deutlich an der Rechnung, die von dem Hotel erstellt wird. Lautet diese auf den Namen

der Kanzlei des Anwalts oder auf den Namen des Mandanten?

An dem Ergebnis des zweiten Beispiels würde sich auch nichts ändern, wenn der Mandant, der das Hotel bar bezahlen muss, an der Rezeption nicht über genügend Geld verfügt und sich das Geld von dem Anwalt leiht. Der Anwalt gewährt in diesem Moment seinem Mandanten ein Darlehen, das dieser dann zurückzahlt.

An dieser Betrachtung kann sich nichts ändern, wenn an der Rezeption der Mandant, der Anwalt und ein Kassierer des Hotels stehen und der Anwalt das Geld nicht seinem Mandanten gibt, der es dann an den Kassierer weiterleitet, sondern der Anwalt das Geld gleich und unmittelbar dem Kassierer übergibt. Zivilrechtlich würde man von einer Abkürzung des Zahlungsweges sprechen. Umsatzsteuerlich bezeichnet man dies als durchlaufenden Posten. Durchlaufende Posten führen eben nicht zu umsatzsteuerpflichtigen Leistungsaustauschen.

Nochmals: Ausgangspunkt für die umsatzsteuerliche Bewertung ist stets das Leistungsverhältnis.

Gebühren für die elektronische Einsicht von Grundbüchern und Handelsregistern durch Notare

Ausgangspunkt der geführten Diskussion ist das Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen, in dem klargestellt wird, dass die Gebühren für die elektronische Einsicht von Grundbüchern und Handelsregistern gegenüber dem Mandanten umsatzsteuerpflichtig abzurechnen sind.

Dies ist zutreffend, weil die Auskunft erteilenden Stellen (Grundbuch, Handelsregister) ihre Auskunft auf der Grundlage einer Anfrage des Notars selbst erteilen. Dieser ist daher gemäß § 7d IV JV

KostO alleiniger Kostenschuldner. Wenn er dann diese Gebühren, wegen derer er keinen Vorsteueranspruch hat, weiterbelastet, hat dies mit Umsatzsteuer zu erfolgen.

Gerichtskosten

Schuldner der Gerichtskosten ist nach den Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes die jeweilige Partei. Der prozessbevollmächtigte Anwalt ist dies niemals. Dies wird schon deutlich aus dem Rubrum einer jeden Klage, in dem die Partei als Kläger oder Beklagter bezeichnet wird, jeweils vertreten durch den Anwalt. An einen Vertreter wird jedoch die Leistung nicht erbracht. Dies wird noch deutlicher, wenn man sich vor Augen hält, dass ein Wechsel der anwaltlichen Vertretung auf den Prozess und seine Abrechnung keine Auswirkung hat.

Aktenversendungspauschale

Im Hinblick darauf, dass die Akten dem Mandanten selbst nicht überlassen werden, kommt hier das Leistungsverhältnis nur unmittelbar und ausschließlich zu dem Anwalt zu Stande. Es gilt gleiches wie zu den oben bezeichneten Grundbucheinsichtsgebühren. Eine Weiterberechnung ist daher nur umsatzsteuerpflichtig an den Mandanten möglich.

Es lassen sich sicherlich noch viele Beispiele für die Differenzierung finden. Wichtig ist danach vor allen Dingen, dass der Anwalt, der Leistungen in Anspruch nimmt, deutlich macht, ob er die Leistung unmittelbar und selbst in Anspruch nimmt und beauftragt oder aber, ob er lediglich als Vertreter für seinen Mandanten dies tut.

Er hat daher insbesondere eingehende Rechnungen und Gebührenbescheide zu überprüfen. Sind diese an ihn adressiert, so spricht der erste Anschein dafür, dass er der Leistungsempfänger dieser Leistung ist und im Falle einer Weiterberechnung der Gebühren hierauf Umsatzsteuer erheben muss. Er hat darauf zu achten, dass die Gebührenschuldnerschaft sich eindeutig aus den entsprechenden Belegen ergibt.

Noch keine Änderung beim Zugang zur Fachanwaltschaft

Bundesjustizministerin Brigitte Zypries hat mit Schreiben vom 06.08.2007 an den Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer, RA Dr. Bernhard Dombek, auf den Vorschlag der Satzungsversammlung für eine Änderung des § 43 c Abs.2 BRAO reagiert. Zypries hat dabei ihre Bereitschaft erklärt, Änderungsvorschläge für den Zugang zur Fachanwaltschaft im Rahmen einer künftigen BRAO-Novellierung aufzugreifen, sieht aber angesichts der noch nicht abgeschlossenen Überlegungen und der großen Auswirkungen einer Änderung des Fachanwaltsrechts die Zeit für eine Gesetzesänderung für noch nicht gekommen.

Die 3. Satzungsversammlung hatte nach ausführlicher Diskussion auf ihrer letzten Sitzung am 11.06.2007 eine Änderung des § 43 Abs. 2 BRAO dahingehend angeregt, dass die Rechtsanwaltskammern bei der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Fachanwaltsbezeichnung eine inhaltliche Prüfungscompetenz zum Vorliegen der besonderen theoretischen Kenntnisse und besonde-

ren praktischen Erfahrungen erhalten. Mit einer solchen Änderung will die Satzungsversammlung den Rechtsanwaltskammern vor allem die Möglichkeit einräumen, die Klausurbewertungen einzelner Lehrgangsanbieter überprüfen zu können, wenn sie Zweifel an der Qualität der Ergebnisse habe. Dies ist nach Darstellung einiger Mitglieder der Satzungsversammlung immer wieder der Fall, weil es den privaten Anbietern der Fachanwaltslehrgänge nicht daran gelegen sei, zu viele Anwärter durchfallen zu lassen, um auch später genügend Anmeldungen zu erhalten.

Den Vorschlag des Ausschusses 1 der Satzungsversammlung zur Ausgestaltung eines einheitlichen Klausurensystems, angebunden an die Fachprüfungsausschüsse, hat das Plenum nicht als „geeignete Diskussionsgrundlage“ angenommen, sondern es lediglich „als Arbeitsgrundlage“ zur Kenntnis genommen, um die weitere Diskussion der 4. Satzungsversammlung zu überlassen.

RA Benno Schick

Neues unter www.rak-berlin.de

Neue Bibliotheksordnung des Landgerichts Tegel

Am 01.08.2007 ist die neue Bibliotheksordnung für die Bibliothek des Landgerichts, Dienststelle Tegeler Weg, in Kraft getreten. Neu gefasst sind insbesondere der Benutzerkreis, die Möglichkeit der Nutzung von Laptops im Lesesaal und die Öffnungszeiten. Die Bibliotheksordnung findet sich unter www.rak-berlin.de unter [Aktuelles /](#) [Nachricht vom 10.09.2007](#).

Das neue Parlament der Anwaltschaft

Die Wahlen zur Satzungsversammlung sind abgeschlossen. Die 4. Legislaturperiode hat am 01.07.2007 begonnen. Das Parlament der Anwaltschaft verfügt nun über 158 stimmberechtigte Mitglieder. Die Mitglieder finden Sie, sortiert nach Rechtsanwaltskammern, unter www.rak-berlin.de unter [Für Mitglieder /](#) [Berufsrecht](#).

Newsletter der Rechtsanwaltskammer Berlin

Der Newsletter der Rechtsanwaltskammer Berlin wird einmal im Monat, zur Monatsmitte, versandt. Wer den Newsletter erhalten möchte, muss ihn abonnieren unter www.rak-berlin.de unter [Aktuelles/Newsletter](#).

Für die zielgerichtete Kommunikation mit Mandanten

Fragen an Simone Lang zum Seminar "Kommunikationstraining für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte", das die RAK Berlin am 05.10.2007 erstmals anbietet (Anmeldung s. S. 311)

Frage: Für welche Gesprächssituationen ist ein Kommunikationstraining besonders hilfreich?

Simone Lang: Wenn sich alle Seiten im wahrsten Sinne des Wortes und im übertragenen Sinn gut verstehen, läuft auch die Kommunikation gut. Aber sobald es „kritisch“ wird, ist es hilfreich, auf verschiedene Mittel für gute Kommunikation zurückgreifen zu können. Die Rechtssuchenden kommen ja gerade in für sie schwierigen Situationen zu ihrem Anwalt. Dann kann es im Zusammenhang mit für sie unerfreulichen zusätzlichen Themen, wie negativen Gerichtsentscheidungen oder Honorarabreden besonders wichtig sein, gut zu kommunizieren. Dies bindet nicht nur gute Mandanten, es erspart auch allen Seiten Zeit und Ärger.

Beschreiben Sie im Seminar Verhaltensregeln, die die Teilnehmer weiter bringt, oder helfen eher praktische Übungen?

Im Seminar werden wir praktisch gut anzuwendende Verhaltensempfehlungen behandeln und uns auch ein wenig

damit befassen, warum es allein aufgrund der Kommunikationsmethoden zu schwierigen Situationen kommen kann. Besonders interessant für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und auch für mich als Referentin sind natürlich Fragen zu konkret erlebten Situationen. Ausführliche Rollenspiele bleiben Seminaren mit größerem zeitlichen Rahmen vorbehalten, beispielsweise Kanzlei-intern.

Sind Rechtsanwälte eher zu freundlich oder eher zu unfreundlich gegenüber (künftigen) Mandanten?

Beides kommt vor. Ich habe in der Praxis beobachtet, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und ihre Mitarbeiter innerhalb einer Kanzlei jedenfalls häufig einen ähnlichen „Kommunikationsmodus“ haben. Freundlichkeit ist ein wichtiger Faktor im Umgang mit Menschen, gleichzeitig ist für effiziente Abläufe in einer Kanzlei aber die zielgerichtete Kommunikation mit Mandanten entscheidend. Hier entsteht häufig unnötiger Aufwand (häufige Telefonate und Rückfragen, Unzufriedenheit auf beiden



Simone Lang, Wirtschaftsmediatorin und Lehrbeauftragte an der Goethe-Universität Frankfurt am Main

Seiten), der leicht vermieden werden kann.

Vergessen die Rechtsanwälte häufig die Mitarbeiter?

Ja, und genau so ist es umgekehrt. Mitarbeiter trauen sich auch häufig nicht, Themen zur Kommunikation mit Mandanten oder zur Organisation einer Kanzlei anzusprechen. In meinen Seminaren für Mitarbeiter erlebe ich häufig, wie viel Know How dort noch versteckt ist, das Möglichkeiten zur Entlastung und Optimierung bietet. Auch Mitarbeiter-Gespräche sind ja im übrigen ein sensibler Bereich, in dem es aus zwischenmenschlichen, aber auch aus wirtschaftlichen Gründen auf sehr gute Kommunikation ankommt.

In welcher Form haben Sie bisher Kommunikationstraining für Juristen angeboten?

Im Wesentlichen arbeite ich mit (angehenden) Juristen im Rahmen meines Lehrauftrages im Fachbereichszentrum Schlüsselqualifikationen der juristischen Fakultät der Johann-Wolfgang-Goethe Universität in Frankfurt zusammen. Daneben gibt es Kanzlei-interne Seminare oder individuelle Coachings. Ich bin sehr gespannt auf das Seminar mit Ihren Berliner Kolleginnen und Kollegen.

Fragen: RA Benno Schick

Unterlassungsverpflichtungserklärungen

Die Eulert Unternehmensberatung GmbH und Herr Assessor jur. Michael Schellhoß haben sich - unabhängig voneinander - gegenüber der Rechtsanwaltskammer Berlin verpflichtet,

es zu unterlassen, geschäftsmäßig die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung für Dritte vorzunehmen, Dritten anzubieten oder mit einer derartigen Tätigkeit zu werben, solange nicht eine dazu von der zuständigen Behörde erforderliche Erlaubnis gemäß Artikel 1 § 1 Abs.1 RBerG erteilt ist.

Terrorismusbekämpfung und Menschenrechte

Am 4./ 5.10.2007 findet in der Landesvertretung Bremen, Hiroshimastraße 24, 10785 Berlin-Tiergarten, eine Konferenz statt, auf der es um die "Rendition"-Flüge durch die CIA sowie um Antiterrormaßnahmen und den Schutz der Menschenrechte geht.

Veranstalter sind der Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein, die Holtfort-Stiftung, amnesty international und der European Center for Constitutionals and Human Rights. Die Teilnahme ist kostenlos. Das Programm findet sich auch unter www.rak-berlin.de unter *Termine / Fremdveranstaltungen*.

Veranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin

Programm, Anmeldeunterlagen und Änderungen finden sich unter www.rak-berlin.de in *Aktuelles/Termine*.
 Veranstaltungsorte: RAK ist angegeben, wenn das Seminar in der 4. Etage der Rechtsanwaltskammer Berlin in der Littenstr.9, 10179 Berlin, stattfindet. Das Fachinstitut für Steuerrecht (FI) liegt in der Littenstraße 10, 10179 Berlin.

Freitag, 21.09.2007, 13 - 18 Uhr, Fachinst. f. SteuerR, Gebühr: 50,- €, Überweisung: Vergütung 21.09.07	RAuN, FA VerkehrsR Herbert P. Schons., I. Vizepräs. und Vors. d. Gebührenabt. der RAK Düsseldorf	Die professionelle Vergütungsabrechnung nach dem RVG unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage ab 01.07.2006 und unter Einbeziehung aktueller Rsprchg / Formulierungsvorschläge für Gebührenvereinbarungen / Abrechnung nach der gesetzlichen Vergütung / Rsprchg zur Geschäftsgebühr nach Nr.2300 VV / Die Vorteile der Terminsgebühr / Der sog. Mehrvergleich.
Freitag, 05.10.2007, 14.30 - 18.30 Uhr, RAK 40,- €, Überwsg. Kommunikationstraining	Simone Lang, Wirtschaftsmediatorin, Lehrbeauftragte. Goethe-Univers. Frankfurt a.M.	Kommunikationstraining für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Techniken guter Kommunikation im Umgang mit Gesprächspartnern, insbesondere Mandanten / Anwaltliche Gesprächssituationen unter Einbeziehung eigener Fälle der Seminarteilnehmer / Umsetzung hilfreicher Verhaltensweisen in die Praxis
Donnerstag, 08.11.07, 15 - 18 Uhr, RAK Berlin, 30,- €, Überweisung: Existenzgründung am 08.11.07	RAuN Wolfgang Gustavus, Vizepräs. RAK, Finanz-/ Wirtschaftsberater. Jörg Schröder, Stb. Frank Staenicke	Die Existenzgründung als Rechtsanwalt Welche Voraussetzungen bestehen für eine Kanzleigründung in persönlicher und sachlicher Hinsicht? Welches Kapital ist für die Gründung und den Betrieb einer Anwaltspraxis notwendig? Wie muss eine Kanzlei organisiert sein, um einen Überblick über die Kosten, die Umsätze und den Gewinn zu erhalten?
Freitag, 16.11.2007, 9.30 - 18 Uhr, FI f. SteuerR, 40,- €, Überweisg.: Buchführung 16.11.07	RA/ FA f. SteuerR v. Buchprüfer Kurt-Christoph Landsberg	Buchführung und Steuern im Anwaltsbüro Einführung in das Steuerrecht / Einkommenssteuer und Umsatzsteuerrecht/ Buchhaltung/ Gewinnermittlung aus der Buchhaltung / Erstellen der Steuererklärungen.
Freitag, 07.12.2007, 15 - 19 Uhr, Fachinst. f. SteuerR, Littenstr. 10, Gebühr: 40,- Euro, Überwsg: VVG-Reform	Richter am LG Udo Spuhl ist Co-Autor eines Handbuchs über das VVG	Aktuelle Fragen der Reform des Versicherungsvertragsgesetzes Der Bundestag hat am 05.07.2007 das Gesetz zur Reform des Versicherungsvertragsrechts beschlossen, das am 01.01.2008 in Kraft treten wird.
Mittwoch, 23.01.2008, 15 - 20 Uhr, RAK Berlin, 40,- €, Überweisung: Personalvertretungsrecht 23.01.2008	Vorsitz. Richter am VG Johann Weber, Vorsitzender einer Personalvertretungskammer	Seminar Personalvertretungsrecht In diesem Seminar soll ein einführender Überblick über das Personalvertretungsrecht des Landes Berlin vermittelt werden. Soweit das Personalvertretungsrecht des Bundes abweichende Regelungen trifft, wird darauf gesondert eingegangen. Anhand von Streitfällen aus der gerichtlichen Praxis werden Probleme erörtert, die für die anwaltliche Beratung von Bedeutung sein können.
Freitag, 22.02.2008, 14 - 19 Uhr; RAK, 50,-€ Überweisung.: Marketing 22.02.08	Kanzleiberater und RA Dr. Volker Albert Tausch	Anwaltstraining Marketing, Akquise, Pressearbeit Grundlagen des Kanzleimarketings; Kanzleistategien; Anwaltsmarkt und Marktforschung; Zuständigkeiten in der Kanzlei für „Marketing“; Konkrete Marketingplanungen für Ihre Kanzlei

Stempel

Rechtsanwaltskammer Berlin
 Fortbildung
 Littenstraße 9
 10179 Berlin
 Fax-Nr. 306 931 - 99

Anmeldung

Zur Fortbildung _____ am _____ melde ich folgende ____ Person(en) an:

Die Anmeldung ist bei Gebührenpflicht erst verbindlich, wenn 8 Tage vor der Veranstaltung die Teilnahmegebühr eingegangen ist.

Bitte überweisen Sie die Teilnahmegebühr auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Berlin bei der Deutschen Bank, BLZ 100 700 24, Konto-Nr. 1303 452 00, unter Angabe des oben jeweils für die Veranstaltung angegebenen Stichworts.

Berlin, am _____ Unterschrift: _____

Urteile und andere Entscheidungen

Die Rubrik wird betreut
von Eike Böttcher

Freie fallen unter § 27 Satz 2 BORA

§ 27 BORA steht einer Abrede nicht entgegen, wonach sich die Vergütung eines Rechtsanwalts, der als freier Mitarbeiter einer Rechtsanwalts-gesellschaft beim Aufbau eines bundesweiten Kanzleinetzes behilflich sein soll, am Umsatz der von ihm angeworbenen Partner orientiert.

Ein Rechtsanwalt sollte einer Anwalts-gesellschaft dabei helfen, ein bundesweites Filialnetz aufzubauen. Der Rechtsanwalt sollte dazu für die Gesellschaft als freier Mitarbeiter mit einem Festgehalt und einer zusätzlichen, umsatzabhängigen Provision tätig werden. Letztere orientierte sich an den Umsätzen der neu aufgenommenen Partner der Gesellschaft. Nach Beendigung der Zusammenarbeit pochte der Anwalt auf seine Provision, die ihm die Gesellschaft nicht zahlen wollte. Erste und Berufungsinstanz verurteilten die Gesellschaft jedoch zur Zahlung und auch der BGH sah keinen Grund, dem Rechtsanwalt die umsatzabhängige Provision zu verweigern. Im Kern ging es um die Frage, ob die Tätigkeit des Klägers von

§ 27 Satz 2 BORA erfasst wird. Nach Satz 1 dieser Vorschrift ist die Beteiligung von Dritten am wirtschaftlichen Ergebnis einer Kanzlei dann verboten, wenn der Dritte nicht mit den Anwälten zur gemeinschaftlichen Berufsausübung verbunden ist. Satz 2 macht jedoch für Mitarbeitervergütungen eine Ausnahme. Nach Ansicht des BGH ist es klar und eindeutig, dass Rechtsanwälte als freie Mitarbeiter unter diese Ausnahme fallen. Dies ergebe bereits der Wortlaut. Insbesondere werde zwischen Angestellten und freien Mitarbeitern nicht unterschieden. Auch historisch gesehen ergebe sich kein Grund, den klagenden Rechtsanwalt vom Anwendungsbereich des § 27 Satz 2 BORA auszuschließen. In früheren berufsrechtlichen Regelungen war das Verbot der Gewinnbeteiligung von Kanzleimitarbeitern zwar enthalten. Diese frühere Regelung für angestellte Mitarbeiter sei durch § 27 Satz 2 BORA aber aufgegeben worden. Darüber hinaus werde die Gewinnbeteiligung als ein Kriterium zur Abgrenzung zwischen angestelltem und freiem Mitarbeiter verwendet. Würde der frei mitarbeitende Rechtsanwalt nicht unter § 27 Satz 2 BORA fallen, würde die Vorschrift ein solches Unterscheidungskriterium inzident versagen. Ein solcher Regelungszweck sei der Vorschrift jedoch nicht zu entnehmen, so der BGH. Letztlich komme dem Umstand, dass die Vergütung für den Kläger auch noch nach Beendigung der vertraglichen Zusammenarbeit weitergezahlt werden muss, kein entscheidendes Gewicht zu. Die Fälligkeit der Vergütung sei nur hinausgeschoben, da der Berechnungsfaktor „künftiger Umsatz“ noch nicht feststehe. Außerdem habe die Gesellschaft die Möglichkeit, das Honorar erst durch den

Einsatz der zusätzlich engagierten Rechtsanwälte zu verdienen. Eine Gefährdung der Unabhängigkeit der bei der Beschwerdeführerin beschäftigten Rechtsanwälte oder ihrer selbst sei deshalb nicht zu besorgen.

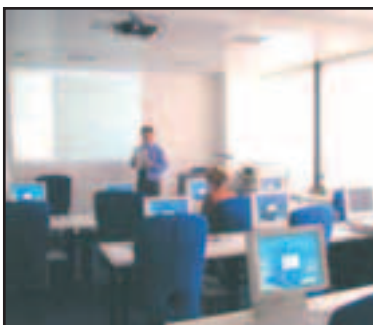
BGH, Beschluss vom 01.08.2007 –
Az.: III ZR 56/07

(Eike Böttcher)

Keine Rente für Bummelstudenten

Trotz fehlender Altersobergrenze kann die Zahlung von Waisenrenten aus DDR-Zeiten auch bei in der Ausbildung befindlichen Personen unter bestimmten Voraussetzungen vor Ablauf des Ausbildungsendes eingestellt werden. (Leitsatz des Bearbeiters)

Eine 37-jährige Berlinerin studierte im mittlerweile 34. Semester evangelische Theologie. Seit 1986 bezog die angehende Theologin eine Waisenrente. Den Rentenanspruch hatte sie bereits zu DDR-Zeiten und vor allem nach DDR-Recht erworben. Im Unterschied zum bundesdeutschen Recht sah das DDR-Recht keine Altersobergrenze für Waisenrenten vor. Nach der Wende wurde die Rente als Bestandsrente weitergezahlt. Zwanzig Jahre nach Beginn der Rentenzahlung stoppte die zuständige Rentenversicherung Bund die Zahlung. Anscheinend hatten die Mitarbeiter der Rentenkasse Zweifel an der Ernsthaftigkeit des Studiums. Damit wollte sich die Studentin jedoch nicht abfinden und klagte gegen die Einstellung der Rentenzahlung vor dem Berliner Sozialgericht. Die Richter stellten zunächst einmal fest, dass selbst bei in einer Ausbildung befindlichen Waisen die Altersgrenze für Rentenzahlungen nach bundesdeutschem Recht in der Regel bei 27 Jahren liegt. Auch bei der Bestandsrente der klagenden Studentin, bei der es nach dem damals anwendbaren Recht keine Altershöchstgrenze gebe, sei es jedenfalls Zweck der Rentenzahlung, dem oder der Waisen den Weg ins Berufsleben zu ermöglichen.



RA-MICRO
BERLIN MITTE GmbH

Friedrichstr. 95 D-10117 Berlin
Ihr Partner in Berlin und Brandenburg

Tel: 030/20648022 Fax: 030/20648166
ra-micro@schucklies.de www.schucklies.de

Dass die Studentin diesen Weg ernsthaft beschritten habe, sei schon aufgrund der hohen Semesterzahl zu bezweifeln. Die Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung lägen seit nunmehr neun Jahren vor, ein Abschluss sei aber weder gemacht noch in Sicht. Auch ein Schreiben der Universität, wonach sich die Studentin „seit einigen Monaten intensiv auf das Examen vorbereitet“, konnte die Richter in ihrer Überzeugung, es handele sich nur um ein Scheinstudium, nicht erschüttern. Sie erklärten den Zahlungsstopp der Rentenversicherung somit für rechtmäßig.

SG Berlin, Urteil vom 31.07.2007 - Az.: S 6 R 2323/07

(Eike Böttcher)

Robe ist auch Ländersache

Neben der Vorschrift des § 20 BORA dürfen weitergehende Regelungen zur Konkretisierung der Robenpflicht der Rechtsanwälte auf Landesebene getroffen werden. Eine erschöpfende Regelung des Bundesgesetzgebers mit der Sperrwirkung des Art. 71 Abs. 1 GG ist auf diesem Gebiet nicht gegeben. (Leitsätze des Bearbeiters)

Wieder einmal beschäftigt die Verpflichtung zum Tragen der Robe als Amtstracht der Rechtsanwälte ein Gericht. Diesmal das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg. Ein Rechtsanwalt hatte gegen die „Allgemeine Verfügung der Senatsverwaltung für Justiz über die Amtstracht der Berliner Rechtspflegeorgane“ mit dem Ziel geklagt, die Verfügung aufzuheben. Zur Begründung gab der Anwalt an, nicht generell gegen die Amtstracht zu sein. Er wende sich vielmehr gegen den Fakt, dass ihm das Tragen einer Robe von staatlicher Seite vorgeschrieben werde. In erster Instanz verlor er vor dem Verwaltungsgericht. Das OVG hielt seinen Antrag auf Zulassung der Berufung zwar für zulässig, jedoch wurde er als unbegründet zurückgewiesen. Durch das Einfügen von § 59 b in die BRAO hat der Bundesgesetzge-

ber von seiner Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG (konkurrierende Gesetzgebungskompetenz) Gebrauch gemacht. Nach dieser Vorschrift kann das Thema Berufstracht in einer Satzung näher geregelt werden. Dies haben die Organe der Anwaltschaft in § 20 BORA auch getan. Hier wird statuiert, dass vor Gericht eine Robe zu tragen ist, soweit dies üblich ist. Wenn der Bundesgesetzgeber durch diese Regelungskette den Komplex „anwaltschaftliche Berufstracht“ abschließend geregelt hätte, gäbe es für landesrechtliche Regelungen aufgrund der Sperrwirkung des Art. 72 Abs. 1 GG keinen Raum mehr. Eine abschließende Regelung liegt hier nach Ansicht des OVG aber nicht vor, und das liegt an dem Zusatz „soweit das üblich ist“ in § 20 Satz 1 BORA. Durch den Bezug auf die Üblichkeit bleibe auf der Ebene unterhalb der Grundpflicht zum Tragen einer Berufstracht Raum für ergänzende Regelungen der Länder im Rahmen ihrer Justizhoheit. Durch die Verfügung der Senatsverwaltung für Justiz wird die Üblichkeit im Sinne des § 20 BORA erst bestimmt. In diesem eingeschränkten Sinne stehe dem Land Berlin eine Regelungskompetenz bezüglich des Robenzwanges vor den Gerichten des Landes zu. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, die als Zulassungsgrund in Frage gekommen wäre, konnte das Gericht schon deshalb nicht erkennen, weil die generelle Pflicht zum Tragen der

Berufstracht nicht in Zweifel gezogen wird. Allein die Frage, ob das Land Berlin beispielsweise Hemd- und Krawattenfarbe neben der Grundregel des § 20 BORA auf Landesebene regeln darf, verleihe der Angelegenheit keine über den Einzelfall hinausgehende Klärungsbedürftigkeit, so das OVG.

OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 31.05.2007 – Az.: OVG 12 N 55.07

(eingesandt von
RAuN Uwe Jürgen Fischer, Berlin)

Alter schützt vor Pfändung nicht

Fahrbereite, auf Verkehrssicherheit geprüfte Autos gelten, unabhängig von Alter und Laufleistung, nicht als wertlose Pfändungsobjekte. Bei offensichtlich geringwertigen Pfän-

**Kreativität und Leistung
müssen geschützt werden.**



Die persönliche Betreuung der Mandanten steht seit 30 Jahren im Mittelpunkt unseres strategischen Denkens und Handelns.

MAIKOWSKI & NINNEMANN

Patentanwälte • European Patent and Trademark Attorneys

Königsplatz 54-55 • D-10707 Berlin
Tel. +49 30 881 81 81 • Fax +49 30 882 5823

dingungsobjekten dürfen Sachverständigenkosten zur Wertermittlung bei der Berechnung des Vorschusses für den Gerichtsvollzieher nicht berücksichtigt werden. (Leitsätze des Bearbeiters)

Im Rahmen der Zwangsvollstreckung hatte ein Gerichtsvollzieher die Aufgabe, einen 18 Jahre alten VW Passat mit einer Laufleistung von knapp 300.000 Kilometern zu pfänden. Der Gläubiger beauftragte den Gerichtsvollzieher dahingehend, den Wagen beim Schuldner zu belassen und ihm (dem Gläubiger) gegen Wertverrechnung zu übereignen. Der Gerichtsvollzieher hatte wohl Zweifel was die Erfolgsaussichten der Pfändung anging und vollstreckte nicht wunschgemäß. Hiergegen richtete sich die sofortige Beschwerde des Gläubigers. Das Landgericht Berlin stellte zunächst einmal fest, dass die Zwangsvollstreckung nur zu unterbleiben habe, wenn ihr voraussichtlicher Erlös die Kosten nicht decken kann. Besteht dieses Hindernis nicht, darf der Gerichtsvollzieher von dem Gläubiger einen Vorschuss zur Deckung der voraussichtlichen Kosten verlangen und hiervon die Durchführung des Auftrags abhängig machen. Bezüglich der Bewertung der Erfolgsaussichten und der Vorschusshöhe gilt nach Ansicht des LG für Fälle mit Vollstreckungsobjekten wie dem vorliegenden Folgendes: Jedes Auto, das fahrbereit ist und noch „TÜV hat“, stelle schon deshalb einen gewissen Wert dar, weil es bis auf Weiteres als Transportmittel zu nutzen sei. Auch für Fahrzeuge hohen Alters bestehe ein Markt – sei es als Ersatzteilerspender oder für Personen, die ein billiges Auto benötigten. Gehe es um eine Wertspanne von „knapp über Null“ bis etwa 200,- Euro, ist die Beauftragung eines Sachverständigen mit einem Wertgutachten schon deshalb unzulässig, weil die Begutachtung kein Selbstzweck sei, sondern den Schuldner vor einer Verschleuderung unter Wert schützen soll. Diese Gefahr sei bei diesem Wertbereich allerdings eher abstrakter Natur. Die Sachverständigenkosten dürften daher bei der Ermittlung des Vorschusses für den Gerichtsvollzieher nicht berücksichtigt werden. Dies

gelte auch für die Abschleppkosten sowie die Kosten für Unterbringung in der Pfandkammer und Versteigerungsanzeigen, da der Gläubiger den Auftrag mit der prozessual zulässigen Maßgabe erteilt hat, das Fahrzeug beim Schuldner zu belassen und auch nicht zu versteigern. Der Gerichtsvollzieher habe daher mit der Vollstreckung fortzufahren.

LG Berlin, Beschluss vom 07.03.2007 – Az.: 81 T 26/07

(eingesandt von
RA Rupert Müller-Voss, Berlin)

Wissen

Brennpunkte des Rechtsschutzversicherungsrechts:

Deckungsschutz trotz Fahrens ohne Fahrerlaubnis

Gregor Samimi

Die so genannte Führerschein-klausel hat nicht nur im Bereich der Krafthaftpflichtversicherung, sondern auch im Bereich der Rechtsschutzversicherung erhebliche



Bedeutung. Versicherungsschutz wird dem Rechtsschutzversicherungsnehmer grundsätzlich in seiner Eigenschaft als Eigentümer, Halter oder Insasse aller bei Vertragsabschluss und während der Vertragsdauer auf ihn zugelassenen Fahrzeuge und als Fahrer von Fahrzeugen gewährt. Der Versicherungsschutz er-

streckt sich auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigte Insassen der auf den Versicherungsnehmer zugelassenen Fahrzeuge, § 21 Abs. 1 ARB 75.

Allerdings ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung u.a. dann frei, wenn der Fahrer bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte, § 21 Abs. 6 ARB 75.

Hierbei wird regelmäßig übersehen, dass bei Verletzung der Führerschein-klausel der Versicherer nur dann leistungsfrei wird, soweit er den Rechtsschutzversicherungsvertrag binnen Monatsfrist kündigt, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, § 6 Abs. 1 Satz 3 VVG.

Beispiel

Dem Versicherungsnehmer (VN) wurde von Seiten der Bußgeldbehörde vorgeworfen, mit seinem Pkw am 1.8.2006 die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten und damit eine Ordnungswidrigkeit gem. § 24 StVG begangen zu haben. Der angerufene Rechtsschutzversicherer (RSV) stellte den erbetenen Deckungsschutz für die Vertretung des VN am 1.9.2006 zur Verfügung. Am 1.10.2006 stellte sich im Zuge weiterer Ermittlungen heraus, dass der VN bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis war. Diese wurde ihm bereits im Jahr 2005 rechtskräftig entzogen. Von diesem Umstand wurde der RSV nunmehr umgehend und umfassend in Kenntnis gesetzt. Rund 6 Wochen nach Zugang dieser Mitteilung widerrief der RSV unter Berufung auf § 21 Abs. 6 ARB 75 den Deckungsschutz und verlangte die geleisteten Vorschüsse von dem VN zurück.

Musterschreiben

Rechtsschutz Versicherung-AG...
Schaden-Nr.: ...

Sehr geehrte Damen und Herren,
in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf Ihr Schreiben vom

Wissen

(...). Entgegen Ihrer Auffassung sind Sie nicht berechtigt, den erteilten Deckungsschutz zu widerrufen. Richtig ist zwar, dass der VN beim Eintritt des Versicherungsfalles nicht im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis war, gleichwohl sind Sie nicht leistungsfrei geworden. Hat der RVR – wie vorliegend – mit dem VN für den Fall einer Obliegenheitsverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalles Leistungsfreiheit vereinbart, so kann er sich nicht auf die Leistungsfreiheit berufen, wenn er nicht gem. § 6 Abs. 1 Satz 3 VVG innerhalb eines Monats seit Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung den Versicherungsvertrag kündigt; dies ist vorliegend nicht geschehen (Harbauer, § 21 ARB 75 Rn 86, 100). Mangels Kündigung des Rechtsschutzversicherungsvertrages bleiben Sie mithin verpflichtet, vollumfänglich Deckungsschutz zu gewähren.

Ich darf Sie daher nochmals höflich bitten, in der Sache wieder Deckungsschutz für den konkreten Fall bis spätestens zum (...) zur Verfügung zu stellen.

(Rechtsanwalt)

Praxishinweis

Will sich der RSV auf Leistungsfreiheit berufen, hat er den Versicherungsvertrag gem. § 6 Abs. 1 S. 3 VVG binnen Monatsfrist zu kündigen. Die Monatsfrist beginnt mit der Kenntnis des RSV von der Obliegenheitsverletzung – unabhängig vom Ausgang des zugrunde liegenden Lebenssachverhaltes. Hierbei ist zu beachten, dass die Kündigung von einem vertretungsberechtigten Organ des RSV zu erfolgen hat. Andernfalls könnte sie gemäß § 174 S. 1 BGB zurückgewiesen werden, soweit keine schriftliche Originalvollmacht vorliegen sollte. Eine Kündigung ist allerdings dann entbehrlich, soweit der VN den Vertrag bereits selbst gekündigt hat (Riedmeyer, Obliegenheitsverletzung in der Kraftpflichtversicherung, zfs 2000, 47 ff.). Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist der RSV beweisbelastet.

Ein befristetes Fahrverbot führt hingegen nicht zur Obliegenheitsverletzung (BGH NJW 1987, 1827).

Zusammenfassend ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei (§§ 21 Abs. 6, 22 Abs. 5, 23 Abs. 4 ARB 75 / §§ 21 Abs. 8, 22 Abs. 5 ARB 94 / 2000),

- wenn der Fahrer bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte (ARB 75),
- er zum Führer des Fahrzeuges nicht berechtigt war (ARB 74)
- oder wenn das Fahrzeug nicht zugelassen war (ARB 74)
- oder nicht mit einem Versicherungskennzeichen versehen war (ARB 94)

Da es sich bei all diesen Fallgruppen um Obliegenheitsverletzungen vor Eintritt des Versicherungsfalles handelt, ist eine Kündigung des RSV erforderlich, soweit er sich auf die Leistungsfreiheit berufen will.

Der Autor ist Fachanwalt für Versicherungsrecht und Strafrecht in Berlin

Hinweis der Redaktion:

Die Seminarveranstaltung "Brennpunkte des Rechtsschutzversicherungsrechts" wird im Frühjahr 2008 beim Berliner Anwaltsverein wiederholt.

Reparaturkosten: Kürzung auf durchschnittliche Stundensätze abgelehnt

Schleichend versuchen einige Versicherer erneut, berechnete Schadenpositionen bei der Verkehrsunfallregulierung zu minimieren. Unterstützt werden sie dabei teilweise von Sachverständigen, die sich Ärger mit den Versicherern ersparen wollen. Als vor Jahren das Porsche-Urteil des BGH bezüglich der Stundenerrechnungssätze von Fachwerkstätten bei der fiktiven Abrechnung für Klarheit sorgte, bescherte uns dies leider nur eine kurze Ruhephase. Nunmehr versuchen die Versicherer erneut, mit im-

DOKTORTITEL
EXTERN ERLANGEN!

PROMOTIONSSTUDIENGÄNGE
FÜR ALLE
FACHRICHTUNGEN
DOKTORTITEL
IN DER BRD ANERKANNT

INTERNATIONALER
AKADEMISCHER
AUSTAUSCH
DIENST **IAAAD**

ABTEISTRASSE 49 • 20149 HAMBURG
TEL: +49-40-42107700 • FAX: +49-40-42107771
PROMOTION@IAAD.DE

mer neuen Argumenten, bei einer Abrechnung auf Gutachtenbasis die Stundenerrechnungssätze auf ein Minimum zu reduzieren. Erneut beziehen sich die Versicherer dabei auf von der DEKRA ermittelte sog. durchschnittliche Stundenerrechnungssätze. Gestützt wurde diese geschädigtenfeindliche Abrechnungspraxis durch einige Urteile des Amtsgerichts Mitte als zentrales Verkehrsgericht. Dem ist das Landgericht nun entschieden entgegengetreten und hat die alte Rechtsprechung erneut „ohne Einschränkungen“ bestätigt. Eine einzige Ausnahme hat das Landgericht zugelassen, die jedoch vorliegend nicht entschieden werden musste. Wenn die Versicherung eine konkret kostengünstigere Reparaturmöglichkeit in einer genau bezeichneten und hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit nachprüfbar geeigneten Werkstatt nachweist, könnte die Frage nach den zuzusprechenden Reparaturkosten ggf. anders zu entscheiden sein. Gegenwärtig versuchen Versicherer, bestimmte große Fachwerkstätten für sich zu gewinnen und damit deren eigene Stundenerrechnungssätze zum Nachteil des Geschädigten zu unterlaufen. Die Entscheidung des Landgerichts zum Aktenzeichen 24 S 169/07 kann per Fax unter 030/6548699-22 angefordert werden.

RA Thomas Noack, Berlin

Forum

Guter Rat ist teuer – schlechter auch

Stefan Heinrichs

Eine Tasse Tee steht dampfend vor mir, draußen ist es schon dunkel und noch immer regnerisch. Kein Wetter, um zum Anwalt zu gehen. Zumal keine Kanzlei mehr



besetzt ist, abends um 21 Uhr. Aber ausgerechnet jetzt ärgere ich mich wie-

Familien-Mediation

Zweijährige berufsbegleitende Weiterbildung mit Hospitation und angeleiteter Mediationspraxis zum **Mediator (BAFM)**.

Beginn: **Februar 2008**

Kostenloser Infoabend:

Montag, den 24.09.2007, 20:00 Uhr

Einführungsseminar:

**Freitag, 5. Oktober 2007
10.00 – 17.00 Uhr**

Fordern Sie das ausführliche Ausbildungsprogramm an:

Berliner Institut für Mediation
des Vereins

**Zusammenwirken
im Familienkonflikt e.V.**

Mehringdamm 50, 10961 Berlin

Fon: 030/863 95 814

Fax: 030/873 48 30

E-mail: institut@mediation-bim.de
www.mediation-bim.de

der über meinen Motorroller, der seit Wochen defekt am Straßenrand steht. Jedenfalls tue ich so, als würde ich mich ärgern. Dabei habe ich nicht einmal einen Motorroller. Aber der Anruf, den ich plane, muss glaubwürdig sein: Ich möchte nämlich testen, was ein Mandant erlebt, wenn er eine Anwaltshotline anruft.

Ich wähle, eine Computerstimme belehrt mich, dass der Anruf knapp zwei Euro pro Minute kostet. Ich rechne. 120 Euro Stundensatz. Naja. Dann hebt sofort ein Anwalt ab, aber die Verbindung ist zu schlecht, als dass ich seinen Namen richtig verstehen würde. Kein Wunder, im Hintergrund klappert das Geschirr. Rufweiterleitung. Den guten Mann habe ich wohl gerade beim Abendessen gestört. Ich schildere ihm mein Problem, das eigentlich mal das Problem eines meiner Mandanten war: Im Oktober 2005 einen Motorroller gekauft. Irgendein China-Import, abgeholt auf einem Gehöft im Wendland. Kein Händlernetz, kein Service. Sechs Monate später war das Gefährt zum ersten Mal defekt, und weil der Verkäufer sich nicht mehr meldete, bezahlte ich in einer Hinterhofwerkstatt 25 Euro für eine Reparatur. Viermal, denn nach jedem größeren Regen ging die Gurke wieder in die Knie. „Konstruktionsfehler“ lautete das niederschmetternde Urteil des KfZ-Meisters. Wasser spritzt in den Vergaser. Mist.

Mein Telefonanwalt seufzt: „Das ist ja schlecht.“ Da hat er Recht. Sie hätten das über die Gewährleistung abwickeln sollen. Und jetzt wollen Sie das Geld zurück, nehme ich an? Dann sollten Sie da am besten mal hinfahren und ihm das Ding um die Ohren hauen. Sie haben einen Anspruch auf Rückzahlung des Geldes, wenn der Roller defekt ist. Wie oft haben Sie denn die Reparatur schon versucht? Viermal? Das ist gut, das reicht.

Na schön, es ist ja schon spät und ich hätte jetzt auch keine Lust mehr auf Mandanten. Aber wirklich geholfen hat mir das nicht. Ich bedanke mich und schaue auf die Uhr. Das Ganze hat jetzt knapp fünf Minuten gedauert, zehn Euro

also. Mich beschleicht das Gefühl, dass Anwaltshotlines Nippes sein könnten – hübsche Idee, aber nutzlos.

Ich gehe ins Bett und versuche es am nächsten Morgen nochmal. Kaffee statt Tee, andere Zeit und andere Nummer. Nur der Preis ist derselbe. Eine Anwältin meldet sich sehr professionell und hört sich meinen Fall an. Sie stellt sofort die richtigen Fragen: Wann haben Sie den Motorroller denn gekauft? Vor knapp zwei Jahren? Dann läuft die Gewährleistung bald aus, Sie müssen sich jetzt beeilen. Sie haben was? Den Roller selbst reparieren lassen und das auch noch bezahlt? Ach so, der Verkäufer war nicht mehr zu erreichen, hat sich nie mehr gemeldet? Dann können Sie Schadensersatz verlangen. Und wenn Sie den Roller nicht mehr wollen, dann können Sie wandeln. Was kann ich? Wandeln. So hieß das jedenfalls früher. Also Geld zurück.

Dann erklärt sie mir, dass ich Nutzungsersatz leisten muss. Sie holt hörbar einen Taschenrechner, fragt nach Kaufpreis und Kilometerleistung, rechnet mir aus, auf welchen Teil des Kaufpreises ich nun verzichten muss. Sie erklärt sogar, welche Formel der BGH dafür entwickelt hat. Dann rät sie mir, möglichst rasch eine Melderegisterauskunft einzuholen, meine Rechtsschutzversicherung zu informieren und einen Anwalt aufzusuchen. Und muss ich den Roller dann selbst wieder ins Wendland fahren, möchte ich noch wissen. Nein, versichert sie mir, den muss der Verkäufer abholen. Und alle Schreiben an den Verkäufer ab jetzt nur noch per Einschreiben! Ein guter Rat.

Keine acht Minuten. Nicht schlecht, nicht schlecht, Frau Kollegin. Die 16 Euro hat sie sich verdient.

Erzähle ich das meinen Mandanten? Vielleicht lieber nicht. Obwohl – immerhin hat „meine Anwältin“ mir ja empfohlen, zum Anwalt zu gehen. Das ist doch kollegial. Und vielleicht informiere ich mich mal, wie man bei einer Anwaltshotline mitmachen kann. Zwei Euro pro Minute sind so schlecht ja nicht.

Der Autor ist Rechtsanwalt in Berlin

Leserbriefe

Unser Leser Manfred Koopmann hat den Titelbeitrag von Michael Schmuck aus dem letzten Heft zur PR von Anwälten und für Anwälte aufmerksam gelesen. Allerdings kritisch, wie sein Brief an die Redaktion beweist:

“Nichts überzeugt einen mehr vom Gegenteil als eine Diskussion unter Gleichgesinnten“, fiel mir bei der Lektüre von “Heiße Luft - PR von Anwälten und für Anwälte” ein. Der Hinweis, es handle sich um einen Titelbeitrag für das PR-Magazin, warnte schon, dass der Artikel nicht für Anwälte (oder deren Mitarbeiter) geschrieben wurde. Vielleicht bin ich auch einfach nur humorlos, aber ich war doch sehr enttäuscht: Schwadronierende Juristen, über den Dingen schwebende Politiker, Manager mit fragwürdig hohen Abfindungen, klar formulierende Journalisten, zielgruppenorientierte PR-Spezialisten ...

Die Zielgruppe des Artikels wurde schnell klar.

Als Leser des Berliner Anwaltsblattes wünscht man sich dann doch mehr. Statt dieser Anhäufung von Vorurteilen hätte Herr Schmuck seinen Artikel mit ganz konkreten Tipps pfeffern können. Sicher verfassen Juristen lange Schriftsätze und Urteile - müssten sie sie selbst schreiben (statt eines Diktats), wären die Schriftstücke wahrscheinlich kürzer. Aber Juristen sind in der Lage, Vorgänge der Rechtswissenschaft auch einem Laien verständlich zu vermitteln. Herr Schmuck beschreibt uns, dass Werbeleuten offenbar eine differenzierte Darstellung nicht zugemutet werden kann.

Selbst als “Rundumschlag” taugt der Artikel nicht: Mit Kritikwut allein ist niemandem geholfen. Als Auftakt zu einem Artikel mit konkreten Hinweisen wäre der Beitrag noch annehmbar gewesen. Aber so ist er doch wohl eher eine sehr preiswerte Werbung für die PR-Branche auf der Suche nach der neuen Zielgruppe “Anwalt” mit dem zusätzlichen Schulterklopfen, auch von der Öffent-

lichkeitsarbeit für Mandanten sollten die Anwälte lieber die Finger lassen.

Abschließend möchte ich noch sagen, dass ich froh bin, es mir aussuchen zu können: Für einen Anwaltsnotar, der es übler findet, sein Image als einen Prozess zu verlieren, möchte ich nicht arbeiten ...

Manfred Koopmann,
Notardienst Berlin



Online-Hilfe für ReNo's

Nachschlagewerke und Onlinehilfen für Juristen gibt es viele. Die meisten davon richten sich jedoch an Rechtsanwälte. Der Deubner Verlag hat jetzt ein neues Online-Tool entwickelt, das sich ausschließlich an Rechtsanwalts- und Notariatsfachangestellte richtet. Verlagsangaben zufolge soll das neue Praxismodul Reno helfen, den Alltag für Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte leichter und erfolgreicher zu machen.

Der Fachdienst ist unter www.deubner-fachangestellte.de zu finden und umfasst Informationen aus den Gebieten ZPO, Zivilrecht, Arbeitsrecht, Familienrecht, Kostenrecht und Rechtsschutz. Darüber hinaus werden auch Fragen des Kanzleimanagements behandelt. „Wir woll-

ten ein Portal schaffen, das die Renofachangestellten den ganzen Tag im Hintergrund geöffnet haben und auf das sie bei allen Fragen ihres Arbeitsalltags zugreifen können“, erläutert der verantwortliche Produktmanager Daniel Tiemann. Das bisherige Angebot soll bald auch durch eine Rubrik „legal english“ ergänzt werden. Das Modul ist in einen offenen und einen kostenpflichtigen Bereich unterteilt. Rubriken wie Jobs & Karriere, E-Learning oder Tipps zum zwischenmenschlichen Umgang in der Kanzlei stehen im offenen Bereich. Im kostenpflichtigen Teil des Praxismodul Reno erwartet den Nutzer bzw. die Nutzerin Rechtswissen zum Nachschlagen, Formulierungshilfen, zahlreiche Gesetzestexte und Entscheidungen sowie ein ausführlicher Kanzleiknigge. Das Praxismodul Reno kostet fünf Euro im Monat und ist zum Monatsende kündbar. Laut Anbieter kann das Modul 30 Tage unverbindlich getestet werden.

Eike Böttcher

Juris erweitert Online-Angebot

Die juris GmbH, Anbieter von juristischen Informationen im Internet, erweitert ihr Angebot mit diversen Kooperationen. Gemeinsam mit dem Erich Schmidt Verlag aus Berlin will juris ein gemeinsames Fachportal zum Sozialrecht auf die Beine stellen. Für das neue Portal, das im Frühjahr 2008 an den

> Kanzlei – Service – Berlin <

Silvia Hoffmann

City West und
Umgebung

0171-4707290

Juliane Kuske

Mitte, Pankow und
Friedrichshain/Krzbz.

Telefon:

0173-3995213

Regina Groener

Reinickendorf,
Wedding, Spandau

0171-2707358

Profitieren auch Sie von insgesamt 66 Jahren Berufserfahrung!

www.kanzlei-service-berlin.de

Start gehen soll, wird der Erich Schmidt Verlag einen Großteil seines sozialrechtlichen Programms (Kommentare, Handbücher, Zeitschriften) in die Zusammenarbeit einbringen. Die juris GmbH wird in dieser Kooperation überwiegend für die sozialrechtlich relevante Rechtsprechung und die Gesetzestexte zu diesem Thema zuständig sein. Auch der für die Online-Nutzung konzipierte Kommentar zum SGB von Schlegel/Voelzke und der juris PraxisReport Sozialrecht wird von den Saarbrückern für das neue Internetangebot zur Verfügung gestellt.

Neben dem Erich Schmidt Verlag arbeitet die juris GmbH mit einem weiteren Berliner Verleger von Rechtsliteratur künftig stärker zusammen. Staudingers Großkommentar zum BGB, der im Verlag Sellier/de Gruyter zumindest teilweise durch einen Berliner Verlag verlegt wird, wird von juris ab sofort online angeboten. Da der Kommentar gedruckt rund 61.000 Seiten umfasst, dürfte die elektronische Verfügbarkeit insbesondere bei Kanzleien mit Platzmangel auf Zuspruch stoßen.

Da aller guten Dinge drei sind, hat sich juris auch noch mit dem Verlag Medien

und Recht auf eine künftige Zusammenarbeit verständigt. Im Rahmen dieser Kooperation nimmt juris die Zeitschrift "Medien und Recht International (MR-Int)" sowie das Buch "Urheberrecht von A-Z" in sein Online-Angebot auf. „Die Zeitschrift MR-Int enthält aktuelle Berichte, Beiträge und Rechtsprechung zum Medienrecht, IP- und IT-Recht. Sie dokumentiert die Wettbewerbs- und Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission und ist ab dem 1. Jahrgang 2004 online bei juris recherchierbar. Das "Urheberrecht von A-Z" stammt aus der von Rechtsanwalt Dr. Stefan Haupt herausgegebenen Schriftenreihe "Berliner Bibliothek zum Urheberrecht – Ratgeber für die Praxis" und gibt einen Überblick über die Begriffe und Problemstellungen des Urheberrechts.

Eike Böttcher

Bücher

Von
Praktikern
gelesen

Ebling / Schulze

Handbuch Kunstrecht

Herausgegeben von Dr. Klaus Ebling, Vizepräsident des BFH a.D., und Dr. Marcel Schulze.

2007. XXXI, 536 S. In Leinen

ISBN 978-3-406-54253-4

Verlag C. H. Beck

Gibt es ein Rechtsgebiet „Kunstrecht“? Der Titel der gleichnamigen Neuerscheinung im Beck Verlag meint die bildende Kunst – die Künstler, die Werke, den Kunstmarkt und den sog. „Kunstbetrieb“. So umfassend sind die unterschiedlichen Rechtsfragen dieser Branche wohl noch nicht in einer Publikation dargestellt worden: Fragen des Urheberrechts, des Kulturgüterschutzes, der

Kunstvermarktung ebenso wie der Künstlersozialversicherung, Besteuerung in- und ausländischer Künstler und des Zollrechts. Rennommierte Autoren konnten dafür gewonnen werden.

Bei der Fülle der Rechtsfragen dient das Buch zu weiten Teilen vor allem als Einstieg in die verschiedenen Themenbereiche. Leider beschränkt sich das Kapitel „Kunstvermarktung“ fast ausschließlich auf urheberrechtliche Fragen des Kunstmarkts, während die mindestens ebenso praxisrelevanten Fragen des Handelsvertreterrechts im Kunstmarkt, des Kommissionsgeschäfts und der Rechtsbeziehungen bei Auktionen nicht oder kaum behandelt werden. So ist „Kunstrecht“ vor allem ein wertvoller Überblick. Für die anwaltliche Praxis wird es die Kommentar-Standardwerke derselben Autoren sicherlich nicht ersetzen.

Aus dem Kreise der hiesigen Kollegen ist Prof. Dr. Wilhelm Nordemann, Potsdam, mit einer erwartungsgemäß brillanten und anschaulichen Einführung in das Urheberrecht beteiligt. Dass der Autor sich an den juristischen Laien wendet, zeigt sich schon daran, dass er mitunter empfiehlt, den Rat eines auf Urheberrecht spezialisierten Rechtsanwalts einzuholen.

Nordemann scheut auch vor kontroversen Urteilen nicht zurück. Ein immer größer werdender Bereich künstlerischer Betätigungen, so Nordemann, entspreche dem Werkbegriff des Urhebers nicht mehr. Als Beispiele nennt er Werke von Duchamp, Warhol und andere: „Wer – wie Yves Klein – eine Leinwand auf einen Rahmen spannt und sie einheitlich blau mit leichtem Silberton streicht ... mag damit irgendeine Wirkung erzielen; eine persönliche geistige Schöpfung ist dergleichen ebenso wenig wie...“. Ob die Einbeziehung von Schwämmen in einigen Werken von Klein etwas an der Rechtslage ändert? Yves Klein hatte ohnehin bekanntlich vorgesorgt: Das „International Klein Blue (IKB)“ ließ er sich 1957 patentieren.

Christian Christiani
Rechtsanwalt in Berlin

IHRE ANZEIGE FÜR DAS

**BERLINER
ANWALTSBLATT**

KÖNNEN SIE PER

FAX (030) 833 91 25

ODER PER E-MAIL

CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

AUFGEBEN.

ANZEIGENSCHLUSS IST

JEWELNS

AM 25. DES VORMONATS

**BITTE VERGESSEN SIE NICHT
IHRE
ANSCHRIFT ANZUGEBEN.**

Dr. Wolfgang Küttner

Personalbuch 2007

14. - vollständig neu bearbeitete – Auflage, 2 749 Seiten, in Leinen mit Personal-DVD 2007

ISBN 978-3-406-54554-2

Extra-Update der Personal-DVD mit Rechtsstand 1.7.2007);

Herausgeber: Dr. Wolfgang Küttner, Verlag C. H. Beck

Das jährlich neu erscheinende Personalbuch realisiert wieder erfolgreich das Konzept der interdisziplinären Vernetzung zwischen den drei Rechtsgebieten Arbeitsrecht, Lohnsteuerrecht und Sozialversicherungsrecht („Personalrecht“), und ist aufgrund seiner hohen Professionalität und Informationsdichte aus der Praxis von insbesondere arbeits- und wirtschaftsrechtlich orientierten Kanzleien nicht wegzudenken.

Das wie ein Lexikon aufgebaute „Personalbuch“ erlaubt nutzerorientiert über den jeweiligen Suchbegriff einen schnellen umfassend informierenden Zugriff auf die vom Benutzer gewünschten Texte, die eine Fülle von Detailinformationen enthalten. Entsprechend kann sich der Benutzer rasch einen Überblick über komplexe Themen mit entsprechender „Problemlösung“ erarbeiten.

Ein ausführliches Stichwortregister erschließt über die einzelnen Hauptstichworte (ca. 400 Stichwortbeiträge) hinaus zusätzlich das Buch in seiner ganzen Breite und Fülle von Informationen. Musterverträge zu allen arbeitsrechtlichen Sachverhalten runden dieses umfassende Werk zum Personalrecht ab. Neben den durch ausführliche Darstellung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz aktualisierten Stichworten *Gleichbehandlung* und *Diskriminierung* zählen die Stichwörter *Ehrenamtliche Tätigkeit*, *Elterngeld* und *Gründungszuschuss* zu den vorrangigen Neuaufnahmen in dieser Ausgabe.

Der Ausgabe des Personalbuchs 2007 ist eine elektronische, komplette Ausgabe des Personalbuchs (Personal-DVD) beigefügt, in der (auch) die in den ca. 400 einzelnen Stichwortbeiträgen zitierte Rechtsprechung im Volltext sowie

sämtliche im „Küttner“ zitierten Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsanweisungen, ebenfalls im Volltext, enthalten sind.

Dieses sehr praxisnahe Buch ist insbesondere für den Fachanwalt für Arbeitsrecht, aber auch für unternehmens- und existenzgründungsrechtlich beratende Kanzleien sehr geeignet, weil die interdisziplinäre Vernetzung des „Personalrechts“ für eine umfassende und zügige Problemlösung in allen Fragen des Arbeits-, Lohnsteuer- und Sozialrechts sorgt.

Ina Thimm

*Rechtsanwältin und
Wirtschaftsmediatorin*

Dieter Henrich

Deutsches, ausländisches und internationales Familien- und Erbrecht – Ausgewählte Beiträge -

Verlag Ernst und Werner Gieseking, Bielefeld, 2006, X und 476 Seiten, brosch.; 108,- EUR; ISBN 3-7694-0998-1

Der Blick ins Inhaltsverzeichnis lässt einen kurz verharren, finden sich doch Aufsätze sogar aus 1969 und den 70er-Jahren. Der Verlag hat hier Beiträge des Autors zum (internationalen) Familien- und Erbrecht zusammengestellt, die meisten davon sind bereits in Festschriften veröffentlicht, deshalb eher im Verborgenen. Doch der Ausflug in die Vergangenheit zeigt auf, wie aktuell und brisant die Diskussionen zu familien- und erbrechtlichen Themen, insbesondere mit Auslandsbezug immer schon waren und an Aktualität nicht verloren haben. Wie wird z. B. „Religiöse Erziehung bei Auslandsberührung“ gehandhabt? Das zeigt der Artikel mit Praxisbeispielen auf. Oder wie gestaltet sich das Namensrecht im europäischen Kontext sowohl bei der Frage von Doppelnamen als auch hinsichtlich der Schreibweise? Der Autor, seit über 50 Jahren auf dem Gebiet des Internationalen Privatrechts tätig, schreibt auf den Punkt und versteht es, der Entwicklung seiner These folgen zu lassen.

Kurzum, es handelt sich um einen Schatz familien- und erbrechtlicher Themen mit Auslandsbezug, der nicht nur Pausen füllt, sondern den Blick und die Argumente schärft.

*Rechtsanwältin Dorothea Hecht,
Fürstenwalde,
Fachanwältin für Familienrecht*

Dr. Rolf Theißen

VOB/B –

Bauvertragsabwicklung
anhand von Musterformularen

Ein Leitfaden für öffentliche und gewerbliche Auftraggeber (mit CD-Rom) Fraunhofer IRB Verlag, Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft, Stuttgart, Köln, 2007, € 49,00, ISBN 978-3-8167-7165-4

Der vom Fraunhofer IRB Verlag gemeinsam mit der Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft herausgegebene Praxis-Leitfaden wendet sich an öffentliche Auftraggeber sowie an gewerbliche Bauträger und Investoren. Zielgruppe des 256 Seiten umfassenden Werkes (mit CD-ROM) sind die mit der Durchführung und Abwicklung von Bauaufträgen auf Auftraggeberseite befassten Funktionsträger, nämlich Mitarbeiter der Bauämter, Architekten und beratende Ingenieure, Bau- und Projektleiter sowie Justiziere und Rechtsanwälte.

Dem Praktiker werden 75 anwenderfreundliche Bau-Muster-Formulare sowie erläuternde Hinweise und Checklisten an die Hand gegeben, die einen schnellen und komprimierten Überblick über die jeweils mit den Formularen angesprochenen Themen erlauben.

Das Werk setzt da an, wo die Vergabebücher des Bundes und der Länder in der Regel enden. Dem Auftraggeber werden mit dem Leitfaden praktische Hinweise zur Abwicklung seiner Bauvorhaben gegeben, die sich thematisch am Ablauf eines Bauprojekts orientieren. Die vom Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA) am 27.06.2006 beschlossene VOB/B Ausgabe 2006 wird dem Leser anhand

Bücher

eines Überblicks erläutert sowie im Volltext in die Hand gegeben.

Die jeweils mit weiterführenden Hinweisen versehenen Musterformulare widmen sich den in der Praxis auftretenden Schwerpunkten von der Vorbereitung einer Baumaßnahme über Auskunfts- und Einsichtsrechte des Auftraggebers, seine Anordnungsrechte während der Bauausführung, typische Reaktionen des Auftraggebers auf Behinderungsanzeigen, den Nachunternehmereinsatz, Möglichkeiten des Auftraggebers zur Abwehr bzw. Eingrenzung von Nachträgen, Verzögerungen im Bauablauf, Mängel während der Bauausführung bis hin zur Schlussrechnung. Auch die Reaktionsmöglichkeiten des Auftraggebers bei Insolvenz des Auftragnehmers werden behandelt. Durch die Ergänzung der Erläuterungen um zahlreiche Schaubilder erhält der Praktiker einen schnellen Überblick über die systematische Einordnung und möglichen Reaktionen in Bezug auf die behandelten Maßnahmen,

Ereignisse sowie der Abgabe gestaltender Erklärungen. Neben den Mustervordrucken erhält der Praktiker durch den abschließenden Anhang 2 eine für den Bauablauf wichtige Übersicht zu den in der VOB/B geregelten Fristen, denen in der Praxis eine große Bedeutung zukommt.

Insgesamt beinhaltet der Leitfaden eine gut strukturierte und übersichtliche Arbeitshilfe, die dem Praktiker unverzügliche und rechtssichere Reaktionen auf die bei jedem Bauvorhaben typischerweise auftretenden Problemfälle aufzeigt. Die Praxishinweise, Schaubilder und Checklisten bieten neben den Musterformularen zudem eine unverzichtbare Arbeitshilfe bei der effektiven und zielorientierten Realisierung eines Bauvorhabens.

Das unter Mitarbeit von Frau Rechtsanwältin Susanne Faisst (zugleich Lehrbeauftragte für Baurecht), Berlin, erstellte Werk trägt die Handschrift eines Prakti-

kers: Der als Rechtsanwalt und Notar in Berlin tätige Autor Dr. Rolf Theißen verfügt als Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Vorsitzender des Fachanwaltsausschusses sowie als Lehrbeauftragter für Baurecht an der TFH Berlin über eine langjährige und umfangreiche Erfahrung in den Bereichen des Immobilien-, Architekten- und Baurechts.

*Dr. Albert Drügemöller
Rechtsanwalt*

IHRE ANZEIGE FÜR DAS
KÖNNEN SIE PER
ODER PER E-MAIL
AUFGEBEN.

BERLINER ANWALTSBLATT
FAX (030) 833 91 25
CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

ANZEIGENSCHLUSS IST JEWEILS AM 25. DES VORMONATS

CB-VERLAG CARL BOLDT

POSTFACH 45 02 07 • 12172 BERLIN • TELEFON (030) 833 70 87 • FAX (030) 833 91 25
E-MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE • WWW.CB-VERLAG.DE

Inserate

Wir bieten am Kurfürstendamm **1-2 Büroräume** nebst Mitnutzung des gemeinsamen Besprechungszimmers an. Die Büroräume sind für Existenzgründer ideal. Die gegenseitige fachliche Unterstützung wird erwünscht und eine berufliche Zusammenarbeit angestrebt. Die Mitnutzung des Sekretariates etc. ist denkbar.

Anfragen behandeln wir streng vertraulich.

Zuschriften unter **Chiffre AW 9/2007-8** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Fachanwälte im Verwaltungs- und Wettbewerbsrecht sowie Steuerberater und Notar, jeweils mit eigenem Mandantenstamm,

zur Gründung einer wirtschaftsrechtlich orientierten Kanzlei gesucht.

Bisheriger Kern der Neugründung sind zwei Berliner Kanzleien mit den Schwerpunkten Bau- und Architektenrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Gesellschafts-, Insolvenz- und Strafrecht.“

Zuschriften unter **Chiffre AW 9/2007-2** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Bürogemeinschaft am Kurfürstendamm/

Ecke Fasanenstr. bietet ab sofort repräsentativen

großen Büroraum - fast 40 qm –

mit schönem Balkon zum Ku'damm mit Kronleuchter, neuer Auslegware, Fensterdekoration, altenglischer Couchgarnitur und Wandbildern etc. sowie kleinen Sekretariatsraum. Mitbenutzung zentraler Technik möglich. Gern auch an jungen Notarkollegen oder RA-Kollegen mit baldiger Notarbestellung zwecks späterem beruflichen Zusammenschluss.

Tel. (030) 88 66 3 – 0

Suche Rechtsanwalt, der mich vor dem Europäischen Gericht für Menschenrechte vertreten kann.

Tel. (030) 362 11 12 oder 0173-610 75 70

NOTARVERTRETUNG NOTARIATSVERWALTUNG (ABWICKLUNG) VON RECHTSANWALT GESUCHT!!!

Eine weitere Zusammenarbeit und gegenseitige Kooperation ist erwünscht.

Zuschriften unter **Chiffre AW 9/2007-11** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Wollen Sie als Arbeitsrechtler in einer wirtschaftsrechtlichen Kanzlei nicht länger das „fünfte Rad am Wagen“ der M & A-Abteilung sein? Zum weiteren Ausbau einer bundesweit tätigen

Fachanwaltskanzlei Arbeitsrecht

suchen wir kompetente Mitsreiter/innen mit der Qualifikation Fachanwalt für Arbeitsrecht und vertiefter Berufserfahrung. Wir betreuen arbeitsrechtliche Mandate sowohl im kollektiven wie im Individual-Arbeitsrecht, bisher im Schwerpunkt auf Arbeitgeberseite. Hoher fachlicher Anspruch und Professionalität sowie uneingeschränkte Kollegialität im Umgang miteinander sind uns wichtig. Wir verfügen über sehr schöne Büroräume in repräsentativem Stuckaltbau, ruhige Seitenstraße des Ku-Damm.

Interessiert? Weitere Fragen beantwortet Ihnen

Dr. Caroline Hinds
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Telefon (030) 88 77 59 30

RA und Notar (Ku'damm) bietet Kollegin/Kollegen mit eigenem Mandantenstamm

Bürogemeinschaft

in interessant geschnittenen Räumlichkeiten bei günstigen Mietkonditionen.

Telefon: (030) 21 23 21 93

WIR BIETEN EINE ANSTELLUNG als

Rechtsanwältin / Rechtsanwalt

(mit Aussicht auf späteren Eintritt in die Sozietät).

Zwar dürfen Sie (auch) BerufsanfängerIn sein, sollten aber bereits über praktische **Erfahrungen** (RA-Kanzlei o.ä.), insbesondere im Arbeitsrecht, verfügen.

WIR SIND

- eine seit vielen Jahren **erfolgreiche** Kanzlei
- mit dem Hauptschwerpunkt im **Arbeitsrecht** (2 Fachanwälte und eine angehende Fachanwältin für Arbeitsrecht).

SIE ERHALTEN

- eine umfassende innerbetriebliche **Ausbildung** und die Unterstützung durch alle Mitglieder der Kanzlei, auch durch die sehr kompetenten MitarbeiterInnen,
- ein angemessenes Gehalt (mit Umsatzbeteiligung), und
- ein angenehmes und sehr **kollegiales** Arbeitsklima.

SIE SOLLEN

- aus **Überzeugung** Anwalt / Anwältin sein,
- Mandate im Arbeitsrecht bearbeiten, daneben ein **eigenes** Dezernat aufbauen (Rechtsgebiete nach Neigung und Absprache),
- entsprechende eigene Akquise betreiben, und
- (natürlich) ein hohes Maß an Lern- und Einsatzbereitschaft mitbringen.

Bewerbungen an : Rechtsanwälte DANIELS & PÄTZEL
Fritschestr. 62, 10627 BERLIN

Wir suchen für eine von uns betreute Wohnungsgesellschaft einen jüngeren Rechtsanwalt (m/w) der tageweise in Form von Sprechstunden vor Ort

Mieter in allen Lebenslagen

berät, insbesondere im Familien-, Sozial-, Versicherungs- und Arbeitsrecht. Wir unterstützen Sie per Telefon und stellen Sie mit einem PC aus, der Zugriff auf unsere EDV und eine umfassende Bibliothek ermöglicht.

RGK Dr. Rieger & Kollege

Neureutherstr. 16 • 80799 München

Tel: +49 89 39 20 10 • Fax: +49 89 34 20 81

eMail: kanzlei@ra-rieger.de • Homepage: www.ra-rieger.de

Berliner Baurechtskanzlei mit Schwerpunkt privates Bau- und Architektenrecht **sucht** eine/n engagierte/n

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

mit einschlägigen praktischen Erfahrungen.

Zuschriften unter **Chiffre AW 9/2007-4** an

CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Anwaltsservice für alle Fälle

Ch. Schellenberg

Rechtsanwältin / -anwalt gesucht für

VERTRETUNG

für im **Arbeitsrecht** tätige **Kollegin**

ab Mitte **Oktober 2007** - Mitte **März 2008**

Voraussetzungen für diese Tätigkeit sind Erfahrungen als Anwältin/Anwalt und Kenntnisse im **Arbeitsrecht**;

wünschenswert sind Kenntnisse im **Sozialrecht**.

Die Vertretungstätigkeit soll an mind. **20 Std.** wöchtl. (2 Vor- und 2 Nachmittage) ausgeübt werden. Sie bedeutet die **eigenständige** (weitere) Bearbeitung der laufenden und die Annahme neuer Mandate.

Umfassende, kompetente **Unterstützung** durch die anwesenden Kollegen (FachRA's für ArbR) und durch die sehr kompetenten MitarbeiterInnen und kollegiales Arbeitsklima werden zugesichert.

Die Bezahlung erfolgt nach Vereinbarung.

Bei Interesse: **Schriftliche** Bewerbungen an:
RA'e **Daniels & Pätzelt**, Fritschestr. 62, 10627 Berlin

Wir bieten 2 Büroräume (22,5 qm und 12,5 qm) nebst Nutzung des gemeinsamen Besprechungsraumes, des Wartebereiches, der Nebenräume, der elektrischen Geräte an Kollegen (in) in Bürogemeinschaft an.

Rechtsanwälte und Notare

S. Hahnemann, G. Hentschel und W. Sucker

Theodor-Heuss-Platz 4 • 14052 Berlin

Telefon (030) 302 50 62

Bayerischer Platz 5, 6-Zimmer-Altbau-Büro, 202 m², 1. OG, 20 Jahre als RA-Kanzlei genutzt, **ab sofort zu vermieten**, 9,00 € netto kalt. Telefon (030) 218 73 49

Anwaltskanzlei bietet ab sofort einen Kollegen/in in

Berlin-Tiergarten

einen **Büroraum** (ca. 35 qm)

Mitbenutzung der gesamten modernen Infrastruktur ist möglich.

info@anwaltskanzlei-jawabreh.de • Tel.: 030-397 44 70 RA Jawabreh

Kanzlei zu verkaufen

Die Kanzlei befindet sich in absolut verkehrsgünstiger Lage in Berlin-Mitte. Raumgröße ca. 104 qm. Für bis zu drei Rechtsanwälte optimal geeignet. Volle Ausstattung. Mietvertrag, wahlweise längerfristig, kann übernommen werden.

Zuschriften unter **Chiffre AW 9/2007-9** an

CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Münchener Rechtsanwaltskanzlei mit kleinem Berliner Büro bietet jungem Kollegen oder Syndikus

Domiziliation am Gendarmenmarkt.

Zuschriften unter **Chiffre AW 9/2007-10** an

CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Rechtsanwalt, Examina 9 u. 8 P., Fachanwaltslehrgang Steuerrecht, 1 Jahr Berufserfahrung, **sucht** neue Tätigkeit in den Bereichen SteuerR/GesR und/oder allg. ZivilR.

Zuschriften unter **Chiffre AW 9/2007-1** an

CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Rechtsanwalt

bietet zur Erweiterung der **Bürogemeinschaft** 1 bis 2 repräsentative, möblierte Räume in verkehrsgünstiger sehr guter Wilmersdorfer Lage. **Tel.: 0172/207 1528**

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeits- u. Sozialrecht aus Brandenburg/H. sucht zum nächstmöglichen Termin

einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin

zur Verstärkung in der Bearbeitung sozialrechtlicher Mandate (SGB II, Renten- und Schwerbehindertenrecht) in freier Mitarbeit oder ggf. in Teilzeitbeschäftigung für zunächst 20 h/Woche (erweiterungsfähig). Perspektivisch ist der umgebungsnahe Aufbau einer Zweigstelle angedacht. Neben praktischen Grundkenntnissen im Sozialrecht erwarte ich Flexibilität, hohe Leistungsbereitschaft sowie einen effizienten Arbeitsstil.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit Vergütungsvorstellungen an Kanzlei Silke Nitschke, Neustädtischer Markt 28, 14776 Brandenburg.

Rechtsanwältin / Rechtsanwalt

gesucht für Zusammenarbeit in bestehender Kanzlei in Ludwigsfelde.
(Bürogemeinschaft/Sozietät/evtl. angestellt).

Lfd. Mandate (insbes. FamR, MietR u. allg. ZivilR) können übernommen und auch zukünftig vermittelt werden.

Kontakt: RA'in Gräfin Lambsdorff,
Tel.: 0173-234 83 25

Schöner Raum,

19 qm, Parkett, frei zum 01.01.2008 (evtl. auch früher), in repräsentativem Altbau für 3. Anwalt/in oder Steuerberater/in in freundlicher Kanzlei in Charlottenburg (Reichsstraße).

Nettes Büropersonal vorhanden. Kollegialer Austausch erwünscht. Miete nach Vereinbarung.

Zuschriften unter **Chiffre AW 9/2007-10** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

RA'in mit Schwerpunkt Arzt- u. Gesellschaftsrecht für Ärzte (eigener Mandantenstamm)

sucht Büroraum in BG (Berlin-Mitte)

unter Mitnutzung Büroinfrastruktur und Besprechungszimmer **oder** Kollegin/en für gemeinsamen

Aufbau einer BG in Berlin-Mitte.

Fachlicher Austausch und Synergieeffekte im Beratungsbereich werden hinsichtlich der sich möglichst gegenseitig ergänzenden Rechtsgebiete angestrebt.

Erste Kontaktaufnahme erbeten unter
bg.mitteberlin@online.de

Wir wollen wachsen!

Wirtschaftsrechtliche Kanzlei (2 Notare, 5 RA'e) in bester Citylage sucht zum Ausbau des Angebots an die mittelständische Klientel Zusammenschluss mit erfahrenen Kolleginnen/Kollegen bzw. Steuerberater/WP oder Kanzleien.

Zuschriften unter **Chiffre AW 9/2007-6** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

**Alteingesessene
Anwalts- und Notariatskanzlei**

zentral gelegen, angenehme Arbeitsatmosphäre, **sucht** als Ersatz für ausscheid. Koll. **jüngeren Kollegen (m/w)** mit - eventuell bevorstehender - Notariatszulassung und ausgeprägtem Interesse an qualifizierter zivilrechtlicher Tätigkeit und mit wirtschaftlichem Verständnis. Sozietät ist bei Erfolg möglich.

Zuschriften unter **Chiffre AW 9/2007-5** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Petra Veit

Rechtsanwalts- und Notarservice

Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach

unterstützt Ihre Kanzlei
bei Engpässen
– speziell im Notariat –

Telefon 030-88629594

Telefax 030-88629599

Funk 0171-4107191

veit@notarservice.eu • www.notarservice.eu

Überwiegend zivilrechtlich orientierte **Allgemeinkanzlei** mit zwei Anwälten in Wilmersdorf **sucht** ab sofort:

Rechtsanwalt (w / m),

auch Berufsanfänger, als Angestellter oder freier Mitarbeiter, zunächst Teilzeit.

Zuschriften unter **Chiffre AW 9/2007-3** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Suchen: Kollegen mit solider Großkanzlei-Erfahrung

Bieten: Sehr schöne, voll ausgestattete **Büroräume** einschließlich Infrastruktur am Kuddamm und gemeinsamen Außenauftritt gegen feste Kostenbeteiligung.

Zuschriften unter **Chiffre AW 9/2007-7** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Für ein sehr umfangreiches Präzedenzverfahren mit wesentlichen Bezügen zum **Börsen- und Bankenrecht** sowie zur Bankenaufsicht und zum Schadensersatzrecht gegen die HVB und die RA'e Gleiss Lutz **suchen wir eine** im Bezug auf diese nicht konfliktete, **spezialisierte und erfahrene Anwaltskanzlei.**

Ecodasa AG, 030/402 037 480 Herr Schöne

möglich ist vieles

Wir haben Bauflächen, Scheunen und viele andere Immobilien für Sie im Angebot.

Infos unter: www.bvvg.de

Terminsvertretungen

Anzeigen für Terminsvertretungen:

CB-Verlag Carl Boldt • Postfach 45 02 07 • 12172 Berlin
 Telefon (030) 833 70 87 • Fax (030) 833 91 25 • mail: cb-verlag@t-online.de

Raum Braunschweig / Hildesheim / Hannover

Terminsvertretungen an allen Gerichten durch **Fachanwälte** für Miet- und Wohnungseigentums-, Versicherungs-, Bau- u. Architekten-, Familien-, Medizin-, Arbeits-, Verwaltungs-, Sozial- und Strafrecht

Rechtsanwälte Homann, Uhde, Staats

Postfach 2522, 38015 Braunschweig,
 Lange Str. 1, 38100 Braunschweig,
 Telefon (0531) 24 25 30, Telefax (0531) 24 25 34 0
www.kanzlei-homann-uhde.de

Terminsvertretungen bei den Amtsgerichten und Arbeitsgerichten
im Großraum Brandenburg/Havel
 sowie beim Brandenburgischen Oberlandesgericht

ANDREAS WOLF RECHTSANWALT

Hauptstraße 21
 14776 Brandenburg

Tel.: 03381/22 66 51
 Fax: 03381/22 66 56

München/Bayern

Rechtsanwaltskanzlei in München übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art.

CLLB-Rechtsanwälte

Liebigstr. 21
 80538 München

Tel. (089) 552 999 50

Fax: (089) 552 999 90
 mail: kanzlei@cldb.de

www.cldb.de

**Hier fehlt
 Ihre
 Terminsvertretung**

☎ (030) 833 70 87

kbz. *Rechtsanwälte
 Steuerberater*

Termins- und Prozeßvertretungen für alle Gerichte
 in LG Bezirken **Potsdam, Frankfurt (Oder)** und
Berlin sowie vor dem **OLG Brandenburg**

Buschmühlenweg 9
 15230 **Frankfurt (Oder)**
 FON 0335-56607-0
buero-ffo@kbz24.com

Ebräerstrasse 8
 14467 **Potsdam**
 FON 0331-505897-0
buero-pdm@kbz24.com

Karl-Marx-Str. 35c
 15890 **Eisenhüttenstadt**
 FON 03364-452552
buero-ehst@kbz24.com

Friedrich-Engels-Str. 8
 15517 **Fürstenwalde**
 FON 03361-7765-0
buero-fw@kbz24.com

Wilhelmstr. 3
 16269 **Wriezen**
 FON 033456-71466
buero-wrz@kbz24.com

MIT EINER ANZEIGE IN DER RUBRIK
„TERMINSVERTRETUNGEN“
 SIND SIE BEI ÜBER 14.000 RECHTSANWÄLTEN IN BERLIN,
 BRANDENBURG UND MECKLENBURG-VORPOMMERN PRÄSENT.

ANZEIGENSCHLUSS JEWEILS AM 25. DES VORMONATS

CB-VERLAG CARL BOLDT

TELEFON (030) 833 70 87 | FAX (030) 833 91 25 | cb-verlag@t-online.de | www.cb-verlag.de

